

## **CRV-2019 Dokumentation – Hintergründe und Erläuterungen<sup>1</sup> (Stand 21.04.2020)\***

### **I. Einführung**

Die Clearing-Rahmenvereinbarung ist im April 2013 veröffentlicht worden (CRV 2013).

Die Dokumentation zur CRV 2013 ist seitdem um mehrere CCP-spezifische Anhänge, einen Besicherungsanhang (CRV-BsA 2016) und einen Anhang für indirektes Clearing erweitert worden (CRV-Dokumentation).<sup>2</sup>

Zur CRV-Dokumentation liegt ein Dokument mit Erläuterungen und Hintergrundinformationen vor (Hintergrundpapier CRV 2013).<sup>3</sup> Das vorliegende Dokument ergänzt dieses Hintergrundpapier CRV 2013.

Die CRV 2013 ist jetzt erstmals umfassend überarbeitet und modernisiert worden.

Die Überarbeitung und Modernisierung erfolgte hauptsächlich mit Rücksicht auf die 2018 erfolgte Veröffentlichung des modernisierten Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte (DRV 2018), vgl. hierzu das Hintergrundpapier zum DRV 2018 (DRV 2018 Hintergrundpapier) mit näheren Informationen und Erläuterungen der vorgenommenen Neuerungen).

---

\* Korrektur in Nr. 14 (8) CRV 2019: Einfügung des Ausfüllfeldes für Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten

<sup>1</sup> Die hier dargelegten Informationen und Auffassungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stehen zudem unter dem Vorbehalt etwaiger neuer aufsichtlicher und rechtlicher Entwicklungen. Sie stellen insbesondere keine Rechtsberatung oder steuerrechtliche Beratung dar und können diese auch nicht ersetzen. Ob die Vertragsdokumentation im Einzelfall geeignet ist, muss in jedem Fall eigenverantwortlich und unter Einholung von sachverständigem rechtlichem und steuerrechtlichem Rat geprüft werden.

<sup>2</sup> Die CRV-Dokumentation bestand bislang aus folgenden Elementen:

- Der Clearing-Rahmenvereinbarung von 2013 (CRV 2013)
  - Dem Besicherungsanhang zur Clearing-Rahmenvereinbarung (veröffentlicht im Dezember 2016 - CRV-BsA 2016).
  - Den CCP-spezifische Anhängen
    - Anhang zur Clearing-Rahmenvereinbarung für das Clearing von Derivaten über LCH.Clearnet Limited (erstmalig veröffentlicht im Juli 2013, erneut veröffentlicht als angepasste Version im August 2016 – LCH.Ltd-Anhang 2016).
    - Anhang zu der Clearing-Rahmenvereinbarung für das Clearing von Credit Default Swaps über LCH.Clearnet S.A. (veröffentlicht im Mai 2016 – LCH.SA-Anhang 2016)
    - Anhang zu der Clearing-Rahmenvereinbarung für das Clearing von Derivaten über ICE Clear Europe Limited (veröffentlicht im Januar 2017 – ICEU-Anhang 2017).
- Der Anhang zur Clearing-Rahmenvereinbarung für das Clearing von Kontrakten über Eurex Clearing AG auf Grundlage der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Eurex-Anhang) ist aufgrund der Änderungen bei den Clearingmodellen entbehrlich geworden. Er bleibt jedoch – jedenfalls für die CRV 2013 und hierunter im Rahmen des Individual-Clearingmodells (ICM-Modell) über die Eurex Clearing AG geclearte Geschäfte – bestehen, solange dort noch Geschäfte auf Grundlage dieses Modells gecleart werden. Der im Mai 2016 veröffentlichte Anhang für das Clearing von Kontrakten über CME Clearing Europe Ltd (CME-Anhang) wurde aufgehoben, da CME Europe das Angebot von Clearing-Dienstleistungen zum 17. Oktober 2017 eingestellt hat. Siehe hierzu auch unten Ziff. II.4.
- Der Dokumentation für indirektes Clearing:
    - Anhang für indirektes Clearing (veröffentlicht Dezember 2017 - Anhang indirektes Clearing 2017)
    - Formulierungsvorschläge zur CRV (vgl. hierzu Hintergrundpapier zur CRV 2013 (Stand 04.12.2017), dort Ziff. 4.3).

Kein eigentlicher Bestandteil der CRV-Dokumentation ist der Clearing-Anhang zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (DRV). Er steht aber aufgrund seiner Funktion als Schnittstelle zwischen DRV und CRV in engem sachlichem Zusammenhang.

<sup>3</sup> Das Hintergrundpapier CRV 2013 ist mehrfach aktualisiert worden. Die letzte Aktualisierung dieses Papiers erfolgte im Zusammenhang der Veröffentlichung des Anhangs für indirektes Clearing am 04.12.2017.

Aufgrund der engen Verbindungen zwischen der CRV- und DRV-Dokumentation, die sich vor allem an den praktisch identischen Nettingbestimmungen zeigt, war es sinnvoll, die CRV entsprechend dem DRV 2018 zu modernisieren. Wie im Fall des DRV 2018 wurde diese Modernisierung auch für punktuelle Ergänzungen und Anpassungen genutzt, durch die inzwischen erfolgte Entwicklungen in der Marktpraxis sowie die seit 2013 eingetretenen Änderungen bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reflektiert werden.

Wie schon im Fall des DRV 2018 bleibt die CRV 2013 grundsätzlich weiterhin verwendbar. Insbesondere ist kein Austausch bestehender Verträge geboten. Anders als im Fall des DRV 2018 wurde aber auf Entwicklung einer gesonderten Änderungsvereinbarung zur Anpassung bestehender CRV-2013 an die CRV-2019 verzichtet. Soweit daher die Parteien bei bestehenden Vertragsbeziehungen auf die Neuerungen des CRV 2019 zurückgreifen wollen, müsste die bestehende Dokumentation ausgetauscht werden.

Im Zusammenhang mit der Modernisierung der CRV sind auch der Besicherungsanhang, der Anhang für indirektes Clearing sowie die CCP-Anhänge (mit Ausnahme des Eurex- und des CME-Anhangs, s.o.) angepasst worden.

Während sich die Änderungen im Anhang für indirektes Clearing auf Folgeänderungen im Hinblick auf die Neuerungen in der CRV 2019 beschränken, wurde die Überarbeitung des CRV-Besicherungsanhangs auch für eine Reihe weiterer Anpassungen zur Erleichterung der praktischen Handhabung genutzt.

## II. Überblick über wesentliche Neuerungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen und die Hintergründe näher beschreiben:

### 1. CRV 2019

#### a) Aufbau/Ziffern- bzw. Buchstabenfolge:

Die Grundstruktur ist unverändert geblieben. Die Ziffernfolge hat sich nur am Ende geringfügig durch Einschub einer neuen Nr. 13 geändert. Zudem sind einzelne Regelungen um neue Absätze oder Buchstaben erweitert worden (Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 15 (neu)) bzw. sind Absätze entfallen (Nr. 9).

#### b) Begrifflichkeiten

Die Begrifflichkeiten bleiben im Wesentlichen unverändert. Dies gilt insbesondere für die bei der CRV wichtige Unterscheidung zwischen „Geschäft“ und „Kontrakt“ (siehe hierzu näher das Hintergrundpapier CRV 2013).

Zwei Änderungen gegenüber dem CRV 2013 sind jedoch erfolgt:

- Der Begriff „Ausführungsplatz“ wird in der CRV 2019 durch den Begriff „Handelsplatz“ ersetzt. Eine Änderung des Verständnisses des Begriffes für die Zwecke der CRV ist damit allerdings nicht verbunden. Die Begriffsänderung erfolgt vielmehr allein zur klareren Abgrenzung gegenüber der MiFID-Terminologie. Der Begriff „Ausführungsplatz“ wird dort

in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565<sup>4</sup> für spezifische Zwecke (Grundsätze der bestmöglichen Ausführung) definiert und hat damit eine andere Zielrichtung.

- Der Begriff der „Ausgleichsforderung“ wird als Folge der Neuerungen in den Nettingbestimmungen und im Gleichlauf mit dem DRV 2018 (siehe hierzu unten) durch den Begriff der „Forderung wegen Nichterfüllung“ ersetzt (zu den Hintergründen siehe unten bzw. die Erläuterungen im Hintergrundpapier DRV 2018).

## c) Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der CRV 2019 bleibt unverändert. Er wird jedoch durch eine Erweiterung des Katalogs der abgedeckten Geschäftsarten in Nr. 1 (1) präzisiert:

Der hier neu eingefügte Buchstabe (c) adressiert nun ausdrücklich und gesondert die über Handelsplätze abgeschlossene OTC-Derivate. Diese Erweiterung wurde vor allem vorgenommen, um die in den regulatorischen Vorgaben für das indirekte Clearing vorgenommene Unterscheidung zwischen über Handelsplätze abgeschlossene ETD einerseits und OTC-Derivate andererseits auch ausdrücklich auf der Vertragsebene zu reflektieren.

Zudem erfolgte in Buchstabe (b) eine klarstellende Ergänzung im Hinblick auf ohne förmlichen Rahmenvertrag abgeschlossene Geschäfte. Hierdurch sollen insbesondere Abschlüsse in Form sogenannter „Longform-Confirmations“ adressiert werden, die zwar im Hinblick auf bestimmte Rahmenverträge getroffen werden und regelmäßig Rahmenvertragsbestimmungen mitenthalten, bei denen der Rahmenvertrag im engeren Sinne aber jedenfalls zum Zeitpunkt des Geschäfts (noch) verhandelt wird bzw. nicht vorliegt.

## d) Maßgeblichkeit der Regularien der Handelsplätze (Nr. 1 (2))

In Nr. 1 (2) wird über Einfügung eines neuen Satzes klargestellt, dass die als Kommissionsgeschäfte über F&O-Kontrakte ausgeführten Geschäfte (notwendigerweise) den Regularien der Handelsplätze unterliegen, über die diese abgeschlossen werden. Eine vergleichbare Bestimmung gibt es in Nr. 2 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Sonderbedingungen für Termingeschäfte im Hinblick auf ausländische Terminbörsen. Sie wurde im Rahmen der Modernisierung der CRV im Hinblick auf die wachsende praktische Bedeutung des ETD-Geschäfts bzw. der Handelsplätze für ETD und OTC-Derivate aufgenommen.

## e) Konkretisierungen zum Gleichlauf von Kontrakt und Geschäft (Nr. 1 (10))

Über die Aufnahme des neuen Absatzes 10 in Nr. 1 wird in der CRV 2019 eine bislang in den CCP-Anhängen und auch im Anhang für das indirekte Clearing geregelte Bestimmung zur Gewährleistung des Gleichlaufs von Geschäft und Kontrakt unmittelbar in die CRV selbst übernommen: Die Regelung, wonach bei Kontrakten erfolgenden Anpassungen und Veränderungen bei den korrespondierenden Geschäften nachvollzogen werden, konkretisiert

---

<sup>4</sup> Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie.

im Ergebnis nur den bereits Nr. 1 (4) geregelten Vorrang des Regelwerkes und ein dem Clearing immanentes Prinzip. Sie würde auch Ersetzung oder Anpassungen bei den für die Kontrakte maßgeblichen Referenzwerten erfassen. Aus diesem Grund ist in der CRV auch keine gesonderte Rückfallregelung für den Wegfall eines Referenzwertes und vergleichbare Ereignisse erforderlich (und wäre auch nicht sinnvoll).

f) Konkretisierungen der Regelungen zur Variation Margin (Nr. 3)

In der Regelung über die Variation Margin wurden - neben der Umstellung der Formvorgaben in Absatz 2 auf Textform - zwei weitere Änderungen vorgenommen: In beiden Fällen erfolgten diese klarstellungshalber bzw. zur Konkretisierung:

- In Absatz 1 wird jetzt auch ausdrücklich die Rücklieferung von Variation Margin aufgenommen.
- Der neu angefügte dritte Absatz spricht nunmehr auch gesondert und ausdrücklich die Leistung von Variation Margin in Form einer täglichen Ausgleichzahlung als Kontobelastung oder -gutschrift an. Entsprechende Variation Margin-Modelle sind im ETD-Geschäft üblich, werden nun aber auch zunehmend von CCPs im OTC-Derivategeschäft angeboten. Sie werden meist als „settle-“ oder „settled-to-market variation margin“ (oder auch STM-Modell) bezeichnet. Die Regelung wurde vor allem aufgenommen, um kenntlich zu machen, dass die Entwicklungen in diesem Bereich bei der Überarbeitung der CRV gesehen worden sind. Sie stellt klar, dass die Anwendung eines STM-Modells von den Parteien vereinbart werden muss, und zwar grundsätzlich im Hinblick auf die jeweilige CCP. Eine entsprechende Vereinbarung kann etwa im CRV-BsA 2019 über die Nutzung entsprechender Wahlmöglichkeiten bei den Regelungen zu den Kontomodellen für die CCPs getroffen werden. Eine solche Vereinbarung kann natürlich aber auch außerhalb des CRV-BsA 2019 erfolgen. Darüber hinaus kann es – jeweils abhängig vom STM-Modell der betreffenden CCP – sinnvoll sein, ergänzende Regelungen zum konkreten gewählten STM-Modell aufzunehmen. Der CRV-BsA 2019 sieht hierfür ein gesondertes Ausfüllfeld vor.

g) Nettingbestimmungen (Nrn. 4 bis 6)

Die Nettingbestimmungen im engeren Sinne in Nrn. 4 bis 6 – die in der CRV 2013 im Wesentlichen<sup>5</sup> inhaltlich identisch mit denen des DRV 1993/2001 sind, wurden inhaltlich an die parallelen Bestimmungen des DRV 2018 (dort Nrn. 7 bis 9) angepasst.

Zu den Hintergründen und den Einzelheiten kann daher auf die ausführlichen Erläuterungen im Hintergrundpapier DRV 2018 zu den entsprechenden (Netting)Bestimmungen verwiesen werden.

h) Konkretisierung zum Ausfall der CCP (Nr. 8)

In Absatz 1 wurde die Regelung zur Beendigung im Insolvenzfall der CCP in einem Punkt modernisiert: In Angleichung an die parallele Bestimmung in Nr. 4 (und damit auch an Nr. 7

---

<sup>5</sup> Einziger Unterschied ist die Berücksichtigung von Sicherheiten: In der DRV wird dies über Bestimmungen in den Besicherungsanhänge geregelt. In der CRV wird die Einbeziehung der Sicherheiten unmittelbar in den eigentlichen Nettingbestimmungen angesprochen.

des DRV 2018) wurde auch im Hinblick auf die CCP die Antragstellung durch die zuständige Behörde aufgenommen. Wie im Fall von Nr. 7 des DRV 2018 und Nr. 4 erfolgt dies zur Klarstellung und im Hinblick auf den Umstand, dass inzwischen viele Rechtsordnungen bei Kreditinstituten und qualifizierten Marktteilnehmern eine Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die zuständigen Behörden vorsehen.

Zudem wurde ein neuer dritter Absatz angefügt. Er stellt klar, dass Leistungspflichten im Hinblick auf ein Geschäft unter dem Vorbehalt der (vollständigen oder teilweisen) Leistung der CCP stehen. Die Ergänzung erfolgt zur Konkretisierung und Ausfüllung des in Absatz 2 bereits begründeten und dem Clearing immanenten Grundsatzes der Abhängigkeit der Leistungspflichten der zwischengeschalteten Partei von den Leistungen der übergeordneten CCP. Die Klarstellung erfolgt damit vor allem zu informatorischen Zwecken mit Rücksicht auf den Umstand, dass durch die zunehmende Relevanz der CRV-Dokumentation bei ETD-Geschäften indirektes Clearing Konstellationen mit der Zwischenschaltungen einer oder mehrere Parteien in der Clearingkette zugenommen haben.

i) Meldepflichten/Einschaltung Dritter

Die Regelung in Nr. 9 (3) der CRV 2013 zur Übernahme der Meldungen durch die Bank (vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung) ist in der CRV 2019 ersatzlos entfallen. Grund hierfür ist, dass in der Praxis die Übernahme und Durchführung von aufsichtlichen Meldungen regelmäßig Gegenstand weitergehender Vereinbarungen ist und diese Regelung praktisch leerläuft bzw. überflüssig ist.

j) Due Diligence Prüfung der Clearing-Kunden (Nr. 13 neu)

Die neu eingeführte Nr. 13 dient der Umsetzung entsprechender Verpflichtungen gemäß der Art. 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 vom 19. Juli 2016. Danach sind die Adressaten dieser Anforderungen verpflichtet bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung eine Erstbewertung im Hinblick auf Art und die Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit vorzunehmen und diese jährlich zu überprüfen. Zudem ist danach auf die rechtlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Kriterien hinzuweisen. Für die CRV 2013 ist ein Formulierungsvorschlag für eine besondere Vereinbarung zur Umsetzung dieser Verpflichtungen entwickelt worden. Durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der CRV selbst entfällt dann unter der CRV 2019 der Bedarf für solche ergänzenden Vereinbarungen. Die Bestimmung hat vor allem deklaratorischen Charakter. Sie regelt insbesondere bewusst keine konkreten Rechtsfolgen (kein eigenständiges/besonderes Kündigungsrecht), sondern beschränkt sich hier auf den Hinweis darauf, dass innerhalb der allgemeinen Kündigungsregelung („wichtiger Grund“) eine vorzeitige Vertragsbeendigung erfolgen kann (etwa wenn die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung wegen der Unvereinbarkeit mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht mehr zumutbar sein sollte).<sup>6</sup>

k) Neue Wahlmöglichkeiten (Nr. 15 neu)

---

<sup>6</sup> Nicht in die CRV übernommen wurde die als Formulierungsvorschlag veröffentlichte optionale Regelung im Hinblick auf die aufsichtlichen Vorgaben aus Art. 4 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/582. Soweit hier Parteien im Zusammenhang mit der CRV 2019 Bedarf für eine gesonderte/ausdrückliche vertragliche Regelung zu den Mitwirkungspflichten sehen, kann weiterhin auf den entsprechenden Formulierungsvorschlag für eine besondere Vereinbarung aus dem Hintergrundpapier zur CRV 2013 (Stand 4.12.2019), dort Ziff. 4.2, zurückgegriffen werden.

Der Katalog der Wahlmöglichkeiten in Nr. 15 (neue Zählung) wurde um neue Optionen erweitert:

- Zunächst wurden im Gleichlauf mit dem DRV 2018 zwei neue Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf die modernisierten Nettingbestimmungen geschaffen:
  - Durch den neu eingefügten Absatz 2 wird die in der CRV 2013 in Nr. 6 (2) verortete Regelung zu erweiterter Aufrechnung für die CRV 2019 optional ausgestaltet.
  - In dem neuen Absatz 7 wird eine neue Wahlmöglichkeit geschaffen, durch die die Beendigungswirkung im Insolvenzfall geographisch auf die Hauptniederlassung bzw. qualifizierte Zweigniederlassungen beschränkt wird.Zu den Hintergründen und zum Verständnis dieser beiden neuen Wahlmöglichkeiten kann auf die Erläuterungen zu den parallelen Wahlmöglichkeiten unter Nr. 12 DRV 2018 im Hintergrundpapier DRV 2018 verwiesen werden (dort Nr. 1.7 b) und d)).
- Zudem wurde eine neue Wahlmöglichkeit im Hinblick auf die Verwendung der CRV 2019 beim indirekten Clearing eingeführt: Sie adressiert den Fall, dass eine Partei die Clearing-Rahmenvereinbarung sowohl für Geschäfte des Vertragspartners als auch Geschäfte eines Kunden des Vertragspartners – also nicht separate CRV verwenden will. Die über die Wahlmöglichkeit zur Anwendung kommenden Bestimmungen regeln insbesondere, dass bei einer Beendigung separate Forderungen wegen Nichterfüllung bei Ausfall des Vertragspartners hinsichtlich jeden Kunden bzw. Trennungsmodells gesondert ermittelt werden und dass eine Einbeziehung dieser Forderungen in die einheitliche Forderung hinter den Regelungen zum Trennungsmodell und den Schutzmaßnahmen für Kundenpositionen zurücktritt. Weiterhin werden Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine Übertragung der Kundenpositionen begründet. Durch Wahrnehmung dieser Wahlmöglichkeit entfällt bei der CRV 2019 der Bedarf für entsprechende gesonderte Vereinbarungen (für die CRV 2013 sind Formulierungsvorschläge für solche gesonderten Bestimmungen entwickelt worden, vgl. Hintergrundpapier CRV 2013).

## I) Formanforderungen an Mitteilungen/Erklärungen

Alle Bestimmungen mit Formvorgaben für Mitteilungen und Erklärungen sind – entsprechend dem Vorgehen beim DRV 2018 modernisiert worden. Hier wird nun einheitlich auf die Textform verwiesen. Alle Verweise auf bestimmte technische Kommunikationsformen (E-Mail oder auch Telefax) wurden ersatzlos gestrichen.

Darüber hinaus wurden in einzelnen Bestimmungen neben Folgeänderungen im Hinblick auf die geänderte Terminologie auch einige klarstellende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Alle Neuerungen werden in der nachstehenden kommentierten Vergleichsfassung im Einzelnen ausgewiesen und erläutert:



<p>einer zentralen Gegenpartei aufgenommen wird. Dies gilt auch für Geschäfte, die mit einem Dritten abgeschlossen und auf die Bank übertragen wurden.</p>	<p>(Longform-Confirmation - siehe bereits oben: Überblick über wesentliche Neuerungen).</p>
<p>(c) <b>An Handelsplätzen abgeschlossene Geschäfte über OTC-Derivate, die nicht bereits von Buchstaben (a) oder (b) erfasst sind.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Einfügung einer gesonderten Bestimmung für über Handelsplätze (Ausführungsplätze in der Terminologie der CRV 2013) abgeschlossene OTC-Derivate zur Vermeidung von Missverständnissen über die Reichweite der CRV und im Hinblick auf die inzwischen in den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen getroffene Unterscheidung zwischen der Handelsplatzpflicht für OTC-Derivate und für ETD (siehe bereits oben – Überblick über wesentliche Neuerungen: Anmerkungen oben).</li> </ul>
<p>(d) Nicht von Buchstabe (a) oder (b) erfasste Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen, soweit die Parteien <del>keinen</del> <b>diese nicht unter einem Rahmenvertrag abgeschlossen haben, oder in einen solchen einbezogen worden sind</b>, und zwar unabhängig von einer Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung und davon, ob sie über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden sollen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lediglich sprachliche Klarstellungen/Vereinfachungen.</li> </ul>
<p>(2) Die Bank wird Aufträge, die sich auf die in Absatz 1 Buchstabe (a) (i) genannten F&amp;O-Kontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen und für Rechnung des Vertragspartners ausführen. <b>Die Ausführung unterliegt den an den jeweiligen Handelsplätzen geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen).</b> Mit der Ausführung des Auftrages an einem <b>Ausführungsplatz Handelsplatz</b> oder der Übertragung des F&amp;O-Kontrakts <b>auf die Bank, insbesondere</b> mittels Give-up-Vereinbarung <del>auf die Bank</del>, kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Vertragspartner und der Bank zustande.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Einfügung eines neuen Satz 2 als klarstellende Ergänzung/Konkretisierung (Geltung der Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen/ Usancen der Ausführungsplätze) / Übernahme einer vergleichbaren Regelung aus den Sonderbedingungen (dort Ziff. 2(2) zweiter Unterabsatz - siehe bereits oben: Überblick über wesentliche Neuerungen).</li> </ul>
<p>(3) Die in Absatz 1 Buchstabe (b) Satz 1 und Buchstaben (c) <b>und (d)</b> genannten Geschäfte schließt die Bank als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. Mit der Aufnahme eines Geschäftes nach Absatz 1 Buchstabe (b), (c) oder (ed) in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei erlischt dieses Geschäft und es kommen gleichzeitig Geschäfte mit identischem Inhalt mit entgegengesetzten Positionen zwischen der Bank und der zentralen Gegenpartei einerseits („OTC-Kontrakt“) und zwischen der Bank und dem Vertragspartner andererseits zustande. Sieht das Regelwerk einer zentralen Gegenpartei vor, dass der OTC-Kontrakt nicht mit der Bank, sondern zwischen der zentralen Gegenpartei und dem Vertragspartner zustande kommt, wird die Bank gegenüber der zentralen Gegenpartei die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners gemäß den Anforderungen des entsprechenden Regelwerks sicherstellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung: Anpassung an geänderte Buchstabenfolge wegen Einfügung des neuen Buchstaben (c).</li> </ul>
<p>(4) Die Parteien vereinbaren die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften, Vertragswerke und Geschäftsbedingungen der zentralen Gegenpartei, in deren Abwicklungssystem das Geschäft aufgenommen wurde, in der jeweils geltenden Fassung („Regelwerk“), wobei das Regelwerk nach dem dafür anwendbaren Recht auszulegen ist. Das Regelwerk geht den Bestimmungen des Geschäfts und dieser Rahmenvereinbarung vor; die Bestimmungen des Geschäfts gehen dabei den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vor. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Kontrakte oder der Geschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten und der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an dem <del>Ausführungsplatz</del> <b>Handelsplatz</b> bestehenden zentralen Gegenparteien und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Auftrages eingeschalteten Dritten. Hiervon abweichend gehen im Falle der Insolvenz im Sinne von Nr. 4 Abs. 2 des Vertragspartners oder im Falle eines Ereignisses, welches die Bank zur Kündigung der Rahmenvereinbarung gegenüber dem Vertragspartner nach Nr. 4 Abs. 1 berechtigt, <b>die Regelungen der Nrn. 4 bis 65 den Bestimmungen des Regelwerkes vor.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung; Anpassung an neue Terminologie</li> </ul>
<p>(5) Alle Geschäfte bilden untereinander und zusammen mit dieser Rahmenvereinbarung einen einheitlichen Vertrag (nachstehend der „Vertrag“ genannt). Sie werden <del>in dieser Rahmenvereinbarung</del> aufgrund einer einheitlichen Risikobetrachtung und im Vertrauen darauf getätigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sprachliche Vereinfachung (ohne inhaltliche Auswirkungen)</li> </ul>
<p>(6) Die Bank ist berechtigt, die Abwicklung von Geschäften abzulehnen.</p>	

<p>(7) Die Bank bucht die für den Vertragspartner abzuwickelnden F&amp;O-Kontrakte oder OTC-Kontrakte (zusammen „Kontrakte“ genannt) in ihren Systemen in einem oder mehreren auf den Namen des Vertragspartners lautenden Positionskonten. Sie wird darüber hinaus bei den zentralen Gegenparteien für ihre Kunden ein oder mehrere Positionskonten unterhalten.</p>	
<p>(8) Wenn ein Kontrakt aus dem Abwicklungssystem der zentralen Gegenpartei herausgenommen wird, kann die Bank anstatt der Erfüllung des entsprechenden Geschäftes mit Wirkung zu dem in der Erklärung benannten Tag („Beendigungstag“) dessen vorzeitige Beendigung durch Barausgleich verlangen. An die Stelle der beiderseits geschuldeten Zahlungen oder sonstigen Leistungen, die nach dem Beendigungstag fällig geworden wären, tritt in diesem Fall ein von der Bank zu bestimmender Geldbetrag in Höhe des nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 zu berechnenden Barwertes des betroffenen Einzelabschlusses <del>Geschäfts</del>. Nr. 8 Abs. 2 gilt <del>und 3 gelten</del> entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderungen: Anpassungen im Hinblick auf die neuen Nrn. 4 bis 6 bzw. neue Nr. 8 (3).</li> <li>▪ Klarstellende/redaktionelle Änderung: Ersetzung des ansonsten nicht gebrauchten Begriffs des „Einzelabschlusses“ durch den der Logik der CRV entsprechenden Begriff „Geschäft“ (keine inhaltliche Änderung)</li> <li>▪ Beibehaltung des Begriffs „Kontrakt“: Begriff ist hier bewusst gewählt, da die Bestimmung für alle Kontrakte (F&amp;O und OTC) gilt.</li> </ul>
<p>(9) Soweit die Bank von ihrem Recht aus Absatz 8 keinen Gebrauch macht, sind diese Geschäfte, die zwischen Bank und Vertragspartner <b>auf Grundlage eines Rahmenvertrages</b> abgeschlossen wurden, nicht mehr Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung, sondern unterliegen dann den Regelungen des <b>ursprünglich</b> zugrunde liegenden Rahmenvertrages.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rein sprachliche Klarstellungen</li> </ul>
<p><b>(10) Jede Änderung oder Beendigung eines Kontrakts - einschließlich aufgrund einer Übertragung, Verrechnung, Geschäftskompression oder ähnlicher Prozesse, aufgrund einer Änderung des Regelwerks oder einer sonstigen Handlung der zentralen Gegenpartei – führt zu einer entsprechenden Änderung oder Beendigung des dem Kontrakt entsprechenden Geschäfts.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Aufnahme einer bislang in den CCP-Anhängen und im Anhang für indirektes Clearing enthaltener Regelung zum Gleichlauf zwischen Kontrakt und Geschäft mit vor allem klarstellender Charakter (Bestätigung eines dem Clearing immanenten Prinzips / folgt bereits aus Sinn und Zweck bzw. Vorrang des Regelwerks - siehe bereits oben: Überblick über wesentliche Neuerungen).</li> </ul>
<p><b>2. Initial Margin</b></p>	
<p>(1) Die zentralen Gegenparteien verlangen von ihren Clearingmitgliedern für jeden Kontrakt die Stellung von Sicherheiten („Initial Margin“). Die Höhe der Initial Margin bestimmen die zentralen Gegenparteien in der Regel mittels finanzmathematischer Verfahren als den Betrag, der bei Annahme bestimmter extremer Marktpreisänderungen dem potenziellen Wiedereindeckungsaufwand nach Glatstellung des Kontraktes entspricht. Um die Initial Margin-Anforderungen der zentralen Gegenparteien zu decken, wird der Vertragspartner auf Anforderung der Bank dieser bankmäßige Sicherheiten mindestens in Höhe der Initial Margin stellen. Die Bank ist berechtigt, weitere Sicherheiten zu verlangen („Bank Margin“), deren Höhe sie unter Verwendung bankinterner Verfahren zur Risikoberechnung ermittelt.</p>	
<p>(2) Die Art der Sicherheitsleistung und die als Sicherheit zu stellenden Vermögenswerte werden die Bank und der Vertragspartner gemeinsam festlegen, wobei Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung oder des Pfandrechts gestellt werden können. Die Bank wird ihre gegenüber der zentralen Gegenpartei bestehende Verpflichtung zur Stellung von Initial Margin – soweit möglich – durch die Stellung von Sicherheiten gleicher Art und Güte, wie die ihr von dem Vertragspartner als Sicherheit verpfändeten oder als Vollrechte übertragenen Vermögenswerte, erfüllen. Gleiches gilt, wenn die Bank verpflichtet ist, auch die Bank Margin an die zentrale Gegenpartei weiterzuleiten. Entsprechen die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte des Vertragspartners nicht oder nicht mehr den Anforderungen des maßgeblichen Regelwerks oder ist die Nutzung der Vermögenswerte des Vertragspartners aus anderen Gründen nicht möglich, wird die Bank der zentralen Gegenpartei auf Kosten des Vertragspartners andere Vermögenswerte als Sicherheit stellen.</p>	
<p>(3) Ändert sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei ermittelten Initial Margin oder die für die Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Nachteil des Vertragspartners, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist verlangen, dass der Vertragspartner weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt. Die Frist für die Verstärkung der Sicherheiten kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise verändern können, auch nach Stunden bestimmt werden. Ändern sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei ermittelten Initial Margin oder die für die</p>	

<p>Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Vorteil des Vertragspartners, kann dieser die Freigabe bzw. Rückübertragung von gestellten Sicherheiten in Höhe des Betrages verlangen, um den der Wert der gestellten Sicherheiten die Summe aus Initial Margin und Bank Margin übersteigt.</p>	
<p>(4) Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder mittels <del>Telefax, E-Mail</del> oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form <b>Textform</b> übermittelten Aufforderung zur anfänglichen oder nachträglichen Sicherheitenstellung oder zur Sicherheitenverstärkung nicht nach, kann die Bank – unbeschadet der Rechte nach Nr. 4 Abs. 1 – nach entsprechender Androhung und, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners – einzelne oder alle unter diese Rahmenvereinbarung fallende Kontrakte des Vertragspartners glattstellen. Macht die Bank von ihrem Recht zur Glattstellung einzelner Kontrakte Gebrauch, so enden die den Kontrakten entsprechenden Geschäfte und die Bank wird realisierte Verluste vom Vertragspartner anfordern oder sein Konto belasten bzw. realisierte Gewinne an den Vertragspartner auskehren oder seinem Konto gutschreiben. Die Glattstellungsbefugnis besteht auch dann, wenn die Bank den Vertragspartner nicht erreichen kann. Der Vertragspartner wird daher Vorkehrungen treffen, dass er für die Bank an Bankarbeitstagen jederzeit erreichbar ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Modernisierung der Formvorschriften (insbesondere ausdrückliche Nennung der Textform).</li> </ul>
<p><b>3. Variation Margin</b></p>	
<p>(1) Die zentralen Gegenparteien ermitteln fortlaufend täglich und auf Basis ihres Regelwerks für jeden in ihr Abwicklungssystem aufgenommenen Kontrakt den Barwert und – unter Berücksichtigung der bereits übertragenen Sicherheiten – den Betrag der zu stellenden Sicherheit („Variation Margin“) und in Bezug auf bereits gestellte Variation Margin, den Betrag der zurück zu übertragenden Sicherheiten (<b>„Rücklieferung von Variation Margin“</b>) sowie die übertragungspflichtige Partei. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei die Bank zur Stellung und/ oder zur Rücklieferung von Variation Margin an die zentrale Gegenpartei verpflichtet, so kann die Bank vom Vertragspartner einen Betrag in entsprechender Höhe anfordern oder seinem Konto belasten. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei die zentrale Gegenpartei zur Stellung und/ oder zur Rücklieferung von Variation Margin an die Bank verpflichtet, Variation Margin an die Bank zu stellen so muss die Bank einen Betrag in entsprechender Höhe an den Vertragspartner leisten oder seinem Konto gutschreiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ergänzung/Konkretisierung: Ausdrückliche Adressierung der Rückübertragung von Sicherheiten</li> </ul>
<p>(2) Die Frist für die Übertragung von Variation Margin kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise verändern können, auch nach Stunden bestimmt werden. Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder mittels <del>Telefax, E-Mail</del> in Textform oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form übermittelten Aufforderung zum Ausgleich des Fehlbetrages nicht nach, gelten die Bestimmung der Nr. 2 Abs. 4 entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Modernisierung der Formvorschriften (insbesondere ausdrückliche Nennung der Textform).</li> </ul>
<p>(3) Die Parteien können vereinbaren, dass Änderungen des nach Absatz 1 ermittelten Barwerts auch durch tägliche Ausgleichszahlungen in Form einer Belastung oder Gutschrift auf dem Konto des Kunden ausgeglichen werden („Settled-to-Market Variation Margin“).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Einfügung eines neuen Absatzes: Hinweis auf Möglichkeit der Vereinbarung des STM-Modells (siehe hierzu auch Nr. 13 des CRV-BsA 2019 mit entsprechenden Wahlmöglichkeiten und einem Ausfüllfeld für weitere Vereinbarungen)</li> </ul>
<p>▪</p>	
<p><b>4. Beendigung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b></li> <li>▪ Umfassende Überarbeitung/ Modernisierung der Nettingbestimmungen (Nrn. 4 bis 6) entsprechend der Neuerungen im DRV 2018.</li> </ul> <p>Zu den Einzelheiten wird deshalb auf die parallelen Erläuterungen zu Nr. 7 bis 8 im Hintergrundpapier DRV 2018 verwiesen (siehe bereits oben: Überblick über wesentliche Neuerungen).</p>
<p>(1) Sofern Geschäfte getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine fällige Zahlung oder sonstige Leistung – aus welchem Grund auch immer – nicht innerhalb von fünf-drei</p>	

<p>Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung des Zahlungs- oder Leistungspflichtigen <del>Verpflichteten</del> vom Ausbleiben des Eingangs der Zahlung oder der sonstigen Leistung-Lieferung beim Empfänger eingegangen ist oder ein Fall der Nr. 2 Abs. 4 oder der Nr. 3 Abs. 2 vorliegt. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen schriftlich, durch Telefax oder in ähnlicher Weise <del>Textform</del> erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Geschäfte, ist ausgeschlossen.</p>	
<p>(2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Der Insolvenzfall <del>Dieser</del> ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und <del>entweder (i) diese Partei entweder, oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser Partei zuständig ist, den Antrag selbst-gestellt hat, oder (ii) diese Partei zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.</del></p>	
<p>(3) Im Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung <del>nach Absatz 1</del> oder Insolvenz<del>2</del> (nachstehend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen aus diesem Vertrag verpflichtet, die gleichtägig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Nrn. 5 und 6 <del>tritt die Forderung wegen Nichterfüllung nach Nr. 5, die mit Beendigung fällig wird.</del></p>	
<p><b>5. Schadenersatz und Vorteilsausgleich-Forderung wegen Nichterfüllung</b></p>	
<p>(1) Im Fall der Beendigung ermittelt die kündigende oder solvente Partei (nachstehend „berechnende Partei“ genannt) die Forderung wegen Nichterfüllung. Die Forderung wegen Nichterfüllung wird von der berechnenden Partei auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen von Ersatzgeschäften ermittelt, die für die beendeten Geschäfte abgeschlossen werden. Die berechnende Partei wird die Ersatzgeschäfte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften, oder, soweit dies für eine wertschonende Abwicklung der offenen Positionen erforderlich ist, bis zum Ablauf des zwanzigsten Bankarbeitstages nach Beendigung abschließen. Die Markt- oder Börsenpreise der Ersatzgeschäfte werden, soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, von der berechnenden Partei zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umgerechnet. Soweit die berechnende Partei von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung diejenigen Beträge zugrunde legen, (i) die sie für solche Ersatzgeschäfte auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen zum Zeitpunkt der Beendigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften Bankarbeitstages nach der Beendigung empfangen hätte oder hätte aufwenden müssen, oder (ii) die die zentrale Gegenpartei für die den Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Sofern das Marktgeschehen den Abschluss von Ersatzgeschäften nach Satz 2 oder 5 innerhalb der vorstehend genannten Fristen nicht zulässt oder zugelassen hätte, ist die berechnende Partei berechtigt, den Wert der beendeten Geschäfte anhand von Methoden und Verfahren zu bestimmen, die eine ausreichende Gewähr für eine angemessene Bewertung bieten. Die für die Ersatzgeschäfte nach Satz 2 erzielten Markt- oder Börsenpreise, die nach Satz 5 ermittelten Beträge und die nach Satz 6 angesetzten Beträge sind miteinander zu verrechnen. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt positiv, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der (berechnenden Partei in dieser Höhe zu. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt negativ, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei in Höhe des absoluten Betrages zu.</p>	
<p>(2) Für zum Zeitpunkt der Beendigung ausstehende Zahlungen und Lieferungen, aufgelaufene Zinsen und im Zusammenhang mit der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung angefallener Kosten und Auslagen gilt folgendes: Sofern die Partei, die die Forderung wegen Nichterfüllung zu erbringen hat, der anderen Partei Zahlungen, Lieferungen, Kosten, Auslagen oder Zinsen schuldet, erhöht sich die Forderung wegen Nichterfüllung um die ausstehenden Beträge, andernfalls verringert sich die Forderung wegen Nichterfüllung um diese ausstehenden Beträge. Absatz 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.</p>	
<p>(3) Soweit eine Partei Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung geleistet hat, werden die Ansprüche dieser Partei auf Rückübertragung gleichwertiger Sicherheiten mit ihrem nachstehend beschriebenen und von der ersatzberechtigten Partei ermittelten Wert wie rückständige sonstige Leistungen der besicherten Partei in die einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. <del>berechnenden Partei ermittelten Wert in die nach Absatz 1 zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung wie folgt einbezogen:</del> Für die von der berechnenden Partei geleisteten Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie positive Markt- oder Börsenpreise von Ersatzgeschäften und für die von ihr empfangenen Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie negative Markt- oder Börsenpreise einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Übertragung von Geldbeträgen oder Wertpapieren nach Nr. 2 und 3 sowie auf Rückübertragung gleichwertiger Sicherheiten. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Der Wert von Barsicherheiten entspricht deren Nominalbetrag zuzüglich der bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen Zinsen. <del>Der Wert von</del> positiven Zinsbeträge und, abzüglich der Summe der bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen negativen Zinsbeträge. Der Wert von Wertpapiersicherheiten wird mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös oder – nach Wahl der ersatzberechtigten <del>berechnenden</del> Partei – mit dem Betrag festgesetzt, der unter</p>	

<p>Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers unmittelbar nach Beendigung des Vertrages durch Veräußerung hätte erzielt werden können. Die ersatzberechtigte berechnende Partei kann ihrer Bewertung der Sicherheiten auch denjenigen Betrag zugrunde legen, den die zentrale Gegenpartei für die Sicherheiten der den beendeten Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominated sind, rechnet sie die ersatzberechtigte berechnende Partei zum Briefkurs in Euro um. Der im Rahmen der Verwertung von verpfändeten Sicherheiten erzielte Erlös wird entsprechend in die einheitliche Ausgleichsforderung Forderung wegen Nichterfüllung einbezogen.</p>	
<p>(2) Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei („Gegenansprüche“) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderung abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese, (i) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zu bestimmenden Brief-Kurs in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Goldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die nach Satz 3 errechneten Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.</p>	
<p>(4) Die berechnende Partei teilt der anderen Partei – unter Angabe der für die Berechnung wesentlichen Grundlagen – unverzüglich nach Berechnung mit, welcher Partei die Forderung wegen Nichterfüllung in welcher Höhe zusteht. Die Forderung wegen Nichterfüllung ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Zugang der Mitteilung zu zahlen.</p>	
<p><b>6. Aufrechnung</b></p>	
<p>Bestehende Rechte zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen die Forderung wegen Nichterfüllung bleiben unberührt. Nr. 5 Abs. 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Nr. 5 Abs. 1 Satz 5 ein Gegenwert in Euro ermittelt.</p>	
<p><b>7. Ausfall der Bank</b></p>	
<p>(1) Hat der Vertragspartner Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder Einzelkunden-Kontentrennung oder vergleichbare Trennungsmodele gewählt und sieht das Regelwerk für diese Fälle vor, dass bei einem darin beschriebenen Beendigungsereignis hinsichtlich der Bank einzelne oder alle der von der Bank abgeschlossenen Kontrakte beendet werden, enden die Geschäfte, die den beendeten Kontrakten entsprechen, abweichend von Nr. 4 ohne Kündigung zum Zeitpunkt der Beendigung der Kontrakte. Auf diese Geschäfte finden Nr. 4 Abs. 3, Nr. 5 und 6-Nr. 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass separate Ausgleichsforderung Forderung wegen Nichterfüllung hinsichtlich jedes Trennungsmodells (soweit nach dem Regelwerk vorgesehen) unter Einbeziehung der Bewertungen der zentralen Gegenpartei für die Kontrakte und Sicherheiten ermittelt werden. Diese separaten Ausgleichsforderungen Forderungen zwischen Bank und Vertragspartner entstehen zeitgleich mit den wegen der Beendigung der Kontrakte durch die zentrale Gegenpartei ermittelten Ausgleichsforderungen Forderungen wegen Nichterfüllung. Erfolgt eine Beendigung von Kontrakten nach den Bestimmungen mehrerer Regelwerke, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bezüglich jeder zentralen Gegenpartei einzeln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung: Anpassung Verweise und an neue Terminologie</li> </ul>
<p>(2) Nach Absatz 1 ermittelte separate Ausgleichsforderungen Forderungen wegen Nichterfüllung werden wie eine rückständige sonstige Leistung gemäß Nr. 5 Abs. 1 Satz 7 verrechnet und in die nach Nr. 65 zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung einbezogen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Einbeziehung den nach dem Regelwerk vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Kundenpositionen entgegensteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung: Anpassung an neue Terminologie und - im Hinblick auf den Verweis auf die Verrechnungsmechanik – an die neue Regelungsstruktur der Nettingbestimmungen (Verrechnung für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung nun abschließend in Nr. 5 geregelt).</li> </ul>
<p>(3) Um die Übertragung von Kontrakten auf ein anderes Clearingmitglied zu ermöglichen, kann jede Partei verlangen, dass die jeweils andere Partei alle nach dem Regelwerk der jeweiligen zentralen Gegenpartei dazu geforderten Maßnahmen und Rechtshandlungen vornimmt.</p>	
<p><b>8. Ausfall einer zentralen Gegenpartei</b></p>	

<p>(1) Wird ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen der zentralen Gegenpartei beantragt und (i) hat sie den Antrag entweder selbst gestellt oder ist sie entweder die zentrale Gegenpartei oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser zentralen Gegenpartei zuständig ist, den Antrag gestellt, oder (ii) oder ist die zentrale Gegenpartei zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den über diese zentrale Gegenpartei abgewickelten Kontrakten entsprechen. Es gelten insoweit Nr. 4 Abs. 3 –Nr. 5 und Nr. 65 mit der Maßgabe, dass die Bank als ersatzberechtigte <del>berechnende</del> Partei gilt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung: Anpassung an neue Terminologie und Angleichung an Regelungskonzept der neuen Nr. 4 (siehe bereits oben: Überblick über wesentliche Neuerungen)</li> </ul>
<p>(2) Die Bank steht nicht für die Leistungsfähigkeit von zentralen Gegenparteien ein. Eine Ausgleichsforderung <del>Forderung wegen Nichterfüllung</del> gegen die Bank ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank von der zentralen Gegenpartei für die beendeten Kontrakte erhält.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung: Anpassung an neue Terminologie</li> </ul>
<p>(3) Darüber hinaus stehen Verpflichtungen der Bank zur Leistung auf ein Geschäft sowie die Fälligkeitszeitpunkte für eine Leistung gemäß dem Vertrag unter dem Vorbehalt der vollständigen oder teilweisen Leistung der zentralen Gegenpartei im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Kontrakts.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Einfügung als klarstellende Ergänzung bzw. Konkretisierung/Ausfüllung der Grundregel in Abs. 2.</li> </ul>
<p><b>9. Einschaltung Dritter und Meldepflichten</b></p>	
<p>(1) Sofern in Nr. 1415 nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Die Bank darf im Rahmen der Ausführung von Aufträgen, insbesondere bei Geschäften, die über zentrale Gegenparteien mit Sitz im Ausland abgewickelt werden sollen, Dritte beauftragen; im Fall der Erfüllung von Pflichten nach Nr. 10 Abs. 7 gilt dies auch für die Lieferung und Abnahme.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung: Anpassung des Verweises an neue Nummerierung</li> </ul>
<p>(2) Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der beauftragten Dritten. Die Bank wird dem Vertragspartner bei Leistungsstörungen die Ansprüche gegen die beauftragten Dritten abtreten.</p>	
<p>(3) Sofern in Nr. 14 nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Die nach EMIR oder einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung erforderlichen Meldungen wird die Bank vornehmen; sie kann sich dabei Dritter bedienen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ersatzlos entfallen wegen fehlenden praktischer Bedarfs/ da überholt (siehe bereits oben: Überblick über wesentliche Neuerungen).</li> <li>▪ Aufgrund des Kommissionscharakters der Geschäfte gelten zudem ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.</li> </ul>
<p><b>10. Besondere Bestimmungen für Aufträge nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (a) über den Abschluss von F&amp;O-Kontrakten an Ausführungsplätzen Handelsplätzen und deren Abwicklung</b></p>	
<p>(1) Aufträge nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (a) kann der Vertragspartner der Bank auch telefonisch, mittels Telefax, E-Mail in Textform oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form übermitteln erteilen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Modernisierung der Formvorschriften (insbesondere ausdrückliche Nennung der Textform).</li> </ul>
<p>(2) Der Vertragspartner kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen zum Abschluss von F&amp;O-Kontrakten an Ausführungsplätzen Handelsplätzen Preisgrenzen vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von F&amp;O-Kontrakten gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.</p>	
<p>(3) Die Bank behält sich vor, die Annahme von Aufträgen im Einzelfall nach ihrem Ermessen abzulehnen, es sei denn, die Aufträge dienen der Glatstellung von noch nicht abgewickelten F&amp;O-Kontrakten. Aufträge zur Ausführung von Spotgeschäften kann die Bank auch dann ablehnen, wenn der Vertragspartner die für die Lieferung erforderlichen Basiswerte nicht auf seinem Devisenkonto, Depot oder einer von der Bank benannten Stelle angeschafft hat oder nicht nachweist, dass er die für die Abnahme der Basiswerte notwendigen Vorkehrungen getroffen hat. Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) Beim Kauf einer Option wird die Bank die Optionsprämien anfordern oder dem Konto des Vertragspartners belasten. Für Optionen, bei denen die Optionsprämien nicht voll bezahlt werden müssen (so genannte Futures-style Options), gelten Nrn. 2 und 3 entsprechend.</p>	
<p>(5) Die Bank wird dem Vertragspartner bei jeder Änderung der offenen Positionen aus noch nicht beendeten F&amp;O-Kontrakten einen Positionsauszug zur Verfügung stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beibehaltung des Begriffs „Positionsauszug“ und der Anknüpfung an Positionsänderungen: Als Positionsänderungen sind nur solche Veränderungen zu verstehen, die sich auf die (Gesamt)position auswirken, insbesondere bei</li> </ul>

	Abschluss neuer Geschäfte. Mithin erfordern sonstige Änderungen bei Informationen zu den Positionen keine Ausstellung eines neuen Positionsauszugs. Positionsauszüge können - als Auszug - auch die Form eines Kurzauszuges (etwa zu einem neuen Einzelgeschäft) haben (keine Gesamtübersicht).
(6) Sollte der Vertragspartner eine Option ausüben oder einen Future durch effektive Lieferung erfüllen bzw. erfüllt haben wollen, muss er der Bank gegenüber diese Erklärung spätestens bis zu dem von der Bank angegebenen Zeitpunkt abgeben. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.	
(7) Bei F&O-Kontrakten, die durch effektive Lieferung zu erfüllen sind, erwartet die Bank die Weisung des Vertragspartners, ob die Lieferung herbeigeführt werden soll. Hat der Vertragspartner bis zu einem ihm hierzu bekannt gegebenen Zeitpunkt keine Weisung erteilt oder die für die Lieferung erforderlichen Basiswerte oder die für die Bezahlung erforderlichen Guthaben nicht auf seinem Konto, Devisenkonto, Depot oder einer von der Bank benannten Stelle angeschafft, hat die Bank das Recht, den zu beliefernden F&O-Kontrakt unverzüglich glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden. Nr. 2 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.	▪
(8) Die Bank rechnet gegenüber dem Vertragspartner den Preis des F&O-Kontraktes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
(9) Wird an einem <del>Ausführungsplatz</del> <b>Handelsplatz</b> auf Veranlassung der dazu befugten Stelle der Handel in bestimmten F&O-Kontrakten ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen F&O-Kontrakten gelöscht, erlöschen sämtliche an diesem <del>Ausführungsplatz</del> <b>Handelsplatz</b> auszuführenden Aufträge des Vertragspartners für die betreffenden F&O-Kontrakte; die Bank wird den Vertragspartner hiervon unverzüglich benachrichtigen.	
(10) Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Vertragspartner der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über die Ausübung.	
<b>11. Besondere Bestimmungen für Geschäfte nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstaben (b), die unter Zugrundelegung eines Rahmenvertrages abgeschlossen werden und (c)</b>	▪ Folgeänderung: Berücksichtigung der Aufnahme des neuen Buchstaben (c) in der Überschrift/ Klarstellung der Erstreckung der für OTC-Derivate geltenden besonderen Bestimmungen auch auf über Handelsplatz abgewickelte OTC-Derivate
(1) Die Bank wird dem Vertragspartner die Aufnahme des Geschäfts in das Abwicklungssystem der betreffenden zentralen Gegenpartei unverzüglich <del>mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form</del> <b>in Textform</b> mitteilen, sofern nicht bereits die zentrale Gegenpartei den Vertragspartner informiert hat; die Mitteilung kann auch Bestandteil des Positionsauszuges sein. Nr. 10 Abs. 5 gilt entsprechend.	▪ Modernisierung der Formvorschriften (insbesondere ausdrückliche Nennung der Textform).
(2) Sofern mit dem Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, richten sich die Entgelte für die erbrachten Leistungen der Bank nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis.	▪ Beibehaltung des Begriffs „Preisverzeichnis“: der Begriff ist weit zu verstehen.
<b>12. Besondere Bestimmungen für Geschäfte nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (cd), die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden</b>	▪ Folgeänderung: Berücksichtigung der geänderten Buchstabenfolge in Nr. 1 (1) durch Aufnahme des neuen Buchstaben (d).
(1) Haben sich die Parteien über ein Geschäft geeinigt, so wird die Bank dem Vertragspartner <del>schriftlich, durch Telefax oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form</del> dessen Inhalt <b>in Textform</b> bestätigen. Der Vertragspartner ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung der Bestätigung zu verlangen. Eine Bestätigung ist jedoch keine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Geschäfts.	▪ Modernisierung der Formvorschriften (insbesondere ausdrückliche Nennung der Textform).
(2) Die Bank wird von dem Vertragspartner die von diesem geschuldeten Zahlungen und sonstigen Leistungen spätestens an den vereinbarten Fälligkeitstagen anfordern oder seinem Konto belasten.	

<p>(3) Sofern in Nr. 14<del>15</del> nicht abweichend vereinbart, gilt Folgendes: Bei Devisentermingeschäften muss bis spätesten 12.00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit der Devisentermingeschäfte eine Nachricht vorliegen, dass die vom Vertragspartner anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die offene Position aus dem Geschäft Interesse während an einem Devisenmarkt oder einem Freiverkehrsmarkt zu Lasten des Vertragspartners anzuschaffen bzw. zu verkaufen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung: Berücksichtigung der geänderten Nummerierung durch Einfügung der neuen Nr. 13 (siehe unten)</li> </ul>
<p>(4) Wird ein Geschäft in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei aufgenommen, gelten <del>gilt</del> Nr. 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 entsprechend.</p>	
<p><b>13. Due-Diligence Prüfung der Clearing-Kunden</b></p> <p>Die Bank prüft jährlich inwieweit der Vertragspartner den bei der Erstbewertung vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit durchgeführten Beurteilung zugrunde gelegten Kriterien gemäß Art. 25 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission vom 19. Juli 2016 entspricht. Die Nichteinhaltung der Kriterien kann zu einer Kündigung des Vertrages führen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Aufnahme einer gesonderten Regelung im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 25 Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 in die CRV, einschließlich eines Hinweises auf die möglichen Konsequenzen für das Vertragsverhältnis bei Nichteinhaltung der Kriterien (siehe bereits oben: Überblick über wesentliche Neuerungen). Hierdurch wird gesonderte Vereinbarung etwa in Form des Formulierungsvorschlags zur CRV 2013 entbehrlich.</li> </ul>
<p><b>14. Verschiedenes</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung: Anpassung der Nummerierung</li> </ul>
<p>(1) „Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Vertrages ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).</p>	
<p>(2) „Geschäftstag“ ist jeder im Regelwerk bestimmte Tag, an dem die betreffende zentrale Gegenpartei Geschäfte in ihr Abwicklungssystem aufnimmt, bewertet und die sich hieraus ergebenden Zahlungen und Lieferungen verrechnet und abwickelt.</p>	
<p>(3) Die Rahmenvereinbarung in der hiermit vereinbarten Fassung gilt auch für alle etwaigen Geschäfte der Parteien unter der Rahmenvereinbarung in einer früheren Fassung. Hierzu zählen auch Geschäfte, die unter Zugrundelegung der Sonderbedingungen für Termingeschäfte abgeschlossen wurden. Für diese Geschäfte bleibt die frühere Fassung jedoch insoweit maßgeblich, als dies zum Verständnis der in ihnen getroffenen Regelungen erforderlich ist.</p>	
<p>(4) Die Parteien und jeweils eingeschaltete Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte geschäftsbezogene und kundenbezogene Daten soweit erforderlich an Dritte, insbesondere an Transaktionsregister, zentrale Gegenparteien und Aufsichtsbehörden, weiterzugeben.</p>	
<p>(5) Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.</p>	
<p>(6) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>	
<p>(7) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Bank.</p>	
<p>(8) Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland:</p>	
<div style="border: 1px solid red; height: 80px; width: 100%;"></div>	

<b>15. Besondere Vereinbarungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung: Anpassung der Nummerierung</li> </ul>
(1) Die folgenden Absätze gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt oder ausgefüllt sind:	
<input type="checkbox"/> (2) Nr. 6 wird durch folgende Regelung ersetzt:	
<p><i>„Steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei zu, wird diese abweichend von Nr. 4 Abs. 3 nur fällig, soweit die berechnende Partei keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei („Gegenansprüche“) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Forderung wegen Nichterfüllung von dieser abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die berechnende Partei diese, (i) soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Forderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die berechnende Partei kann die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei gegen den nach Satz 3 berechneten Wert der Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Forderung wegen Nichterfüllung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Übernahme der entsprechenden Wahlmöglichkeit aus dem DRV 2018 (siehe bereits oben: Überblick über wesentliche Neuerungen).</li> </ul>
<input type="checkbox"/> (3) Nr. 9 Abs. 1 findet keine Anwendung.	
<input checked="" type="checkbox"/> (2) Nr. 9 Abs. 3 findet keine Anwendung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ersatzlose Streichung: Folgeänderung wegen Streichung von Absatz 3 in Nr. 9 (siehe oben)</li> </ul>
<input type="checkbox"/> (4) Nr. 12 Abs. 3 findet keine Anwendung.	
<input type="checkbox"/> (5) Nr. 13 <sup>14</sup> Abs. 3 findet keine Anwendung.	
<input type="checkbox"/> (6) Verwendung der Rahmenvereinbarung auch für das indirekte Clearing	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufnahme der bislang als Formulierungsvorschläge vorgesehenen Regelungen zur Verwendung der CRV für indirektes Clearing als Wahlmöglichkeit in der CRV selbst (siehe bereits oben: Überblick über wesentliche Neuerungen).</li> </ul>
<p>Soweit diese Rahmenvereinbarung sowohl für Geschäfte des Vertragspartners als auch für Geschäfte im Auftrag von Kunden des Vertragspartners (indirektes Clearing) verwendet wird, gilt für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung beim Ausfall des Vertragspartners folgendes:</p>	
<p>(a) Hat der Vertragspartner der Bank angezeigt, dass für dessen Kunden eine oder mehrere Omnibus-Kunden-Kontentrennungen oder Einzelkunden-Kontentrennungen oder vergleichbare Trennungsmodele gewählt worden sind, finden auf diese Geschäfte die Nr. 4 Abs. 3 und Nr. 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass separate Forderungen wegen Nichterfüllung hinsichtlich jedes Trennungsmodells, und im Fall der Brutto-Omnibus-Kunden-Kontentrennung, soweit vom Trennungsmodell vorgesehen, zusätzlich hinsichtlich jedes Kunden des Vertragspartners, ermittelt werden.</p>	
<p>(b) Nach Buchstabe (a) ermittelte separate Forderungen wegen Nichterfüllungen werden in die nach Nr. 5 zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung einbezogen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Einbeziehung den nach dem Trennungsmodell vorgesehenen oder den aufsichtsrechtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen für Kundenpositionen entgegensteht.</p>	
<p>(c) Um die Übertragung von Kontrakten und Geschäften auf ein anderes Clearingmitglied oder einen anderen Kunden eines Clearingmitglieds zu ermöglichen, kann jede Partei verlangen, dass die jeweils andere Partei alle dazu geforderten Maßnahmen und Rechtshandlungen vornimmt.</p>	
<input type="checkbox"/> (7) Beschränkung der Wirkung einer automatischen Beendigung Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Übernahme der entsprechenden Wahlmöglichkeit aus dem DRV 2018 (siehe</li> </ul>



## 2. CRV-BsA 2019

Der Besicherungsanhang zur CRV (CRV-BsA) ist im Dezember 2016 veröffentlicht worden. Aufbau und Bestimmungen orientieren sich erkennbar an den Besicherungsanhängen zum DRV. Da die Besicherungspflichten im Grundsatz aber bereits in der Rahmenvereinbarung selbst angelegt sind, hat er vor allem eine ergänzende und konkretisierende Funktion.

Die Regelungen im CRV-BsA konzentrieren sich daher vor allem auf für das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien der CRV besonders relevante und nicht im Wesentlichen bereits durch die jeweilige CCP vorgegebene Aspekte. Hierzu gehört vor allem die Stellung der Initial Margin und etwaige Zuschläge. Die Variation Margin, die ja durch die jeweiligen CCPs bestimmt wird und deren Stellung sich deshalb nach den Vorgaben der CCPs richten muss, wird demgegenüber nur punktuell adressiert.

Die mit Entwicklung des CRV 2019 notwendige Anpassung und Überarbeitung des CRV-BsA 2016 wurde für eine weitergehende Revision genutzt. Neben wenigen Folgeanpassungen im Hinblick auf die CRV 2019 (im Wesentlichen Anpassung von Verweisen) sind dabei auch Ergänzungen und Konkretisierung bei den technischen Regelungen zur Stellung von Sicherheiten im Hinblick auf geclearte Geschäfte vorgenommen worden.

Unter anderem wurde dabei

- die Terminologie im Hinblick auf die Stellung von Sicherheiten präzisiert (Einführung des Begriffs des „Leistens“ als Oberbegriff),
- die Regelungen zu den Fristen für die Leistung von Sicherheiten nach Sicherheitenanforderungen (Nr. 4 (3)) sowie zur Berechnungsstelle (Nr. 7(2)), zu IM-Zusatzsicherheiten (Nr. 8 (2)) und zu Zinserträgen (Nr. 9 (2)) konkretisiert,
- die Ausfüllfelder unter Nr. 13 im Hinblick auf IM-Sicherheiten und die Möglichkeiten zu weiteren Vereinbarungen bei Verwendung des CV-BsA 2019 auf unterschiedliche Kontomodelle oder auch die Wahl des STM-Modells erweitert, und
- die Begriffsbestimmungen um einige neue Begriffe ergänzt.

Alle Neuerungen werden in der nachstehenden kommentierten Vergleichsfassung im Einzelnen ausgewiesen und erläutert:



- "Benachrichtigungstag" jeder Geschäftstag;	
- "Benachrichtigungszeitpunkt" der in Nr. 12 Abs. 5 als solcher bezeichnete Zeitpunkt;	
- „Berechnungstag“ jeder Geschäftstag und soweit <b>fordert</b> die zentrale Gegenpartei an einem Geschäftstag in Bezug auf die jeweiligen Kontrakte mehr als einmal Sicherheiten von der Bank anfordert und die Bank dies bestimmt <b>an oder ändert sich an einem Geschäftstag der IM-Besicherungsanspruch der Bank oder der Wert der von der Bank gehaltenen IM-Sicherheiten zum Nachteil des Sicherungsgebers</b> , ist jede solche Anforderung oder Änderung ein eigenständiger Berechnungstag, <b>wenn die Bank dies bestimmt</b> ;	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Ergänzung/ Konkretisierung - Berücksichtigung des bislang nicht ausdrücklich geregelten Falles einer untertägigen Veränderung des Werts der gestellten Sicherheiten oder des Besicherungsanspruchs zum Nachteil des Vertragspartners (also wenn der Wert der Sicherheiten sinkt oder der Besicherungsanspruch der Bank steigt): Diese Veränderungen gehen nicht stets mit einer Sicherheitsanforderung der CCP einher. Über die Ergänzung wird klargestellt, dass es mehrere Berechnungstage an einem Geschäftstag geben kann, nämlich wenn es zu einer solchen untertägigen Änderung kommt und die Bank darauf hin weitere IM-Sicherheiten anfordert. Über die Einschränkung, dass die Bank dies bestimmen muss, wird ein Automatismus vermieden. Für die Anforderungen der weiteren Sicherheiten gelten durch die Einbeziehung dieses Falls in die Definition des Berechnungstages die maßgeblichen Bestimmungen zur IM-Unterdeckung (Nr. 4) und zur Berechnungsstelle (Nr. 7).</li> </ul>
- "Berechnungszeitpunkt" der Zeitpunkt, den die zentrale Gegenpartei für die Zwecke der Sicherheitenleistung zugrunde gelegt hat und im Übrigen der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Frankfurt am Main;	
- „Briefkurs“ der von führenden Marktteilnehmern gestellte Kurs für den Verkauf eines Wertpapiers oder einer Währung;	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verschiebung (Anpassung an neue alphabetische Reihenfolge)</li> </ul>
- "Gehaltene IM-Sicherheiten" sind die von der Bank aufgrund dieses Anhangs gehaltenen IM-Sicherheiten, einschließlich der an die Bank verpfändeten IM-Sicherheiten;	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Aufnahme als eigenständige Definition (Konkretisierung/Vereinfachung der Regelungen).</li> </ul>
- "Geldkurs" der von führenden Marktteilnehmern gestellte Kurs für den Ankauf eines Wertpapiers oder einer Währung;	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verschiebung (Anpassung an neue alphabetische Reihenfolge)</li> </ul>
- „IM-Anspruch“ die Summe aller Initial Margin-Anforderungen der zentralen Gegenparteien bezogen auf die für den Vertragspartner abgeschlossenen Kontrakte;	
- „IM-Barsicherheiten“ die als IM-Sicherheiten gestellten Barsicherheiten;	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Aufnahme als eigenständige Definition (Konkretisierung/Vereinfachung der Regelungen).</li> </ul>
- „IM-Besicherungsanspruch“ der Bank, der Betrag ihres IM-Anspruchs zuzüglich eines etwaig zu ihren Gunsten vereinbarten Zuschlags; ergibt sich hieraus ein negativer Betrag, ist der IM-Besicherungsanspruch der Bank mit Null anzusetzen;	
- „IM-Sicherheiten“ die nach Nr. 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zu leistenden und Nr. 8 Abs. 2 gestellten Sicherheiten;	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klarstellung/ Ergänzung, dass Begriff der IM-Sicherheiten auch IM-Zusatzsicherheiten umfasst.</li> </ul>
- „Briefkurs“ der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Verkauf eines Wertpapiers oder einer Währung;	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verschiebung (siehe oben)</li> </ul>
- "Geldkurs" der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Ankauf eines Wertpapiers oder einer Währung;	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verschiebung (siehe oben)</li> </ul>
- „IM-Wertpapiersicherheiten“ die als IM-Sicherheiten gestellten Wertpapiersicherheiten;	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Aufnahme als eigenständige Definition (Konkretisierung/Vereinfachung der Regelungen).</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- „IM-Zusatzsicherheiten“ die zum Zeitpunkt der jeweiligen Sicherheitenleistung vom Vertragspartner an die Bank nach Nr. 8 Abs. 2 über den IM-Besicherungsanspruch der Bank hinausgehend gestellten IM-Sicherheiten;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Einfügung des Begriffs der IM-Zusatzsicherheiten zur Präzisierung der Regelungen zur Stellung von IM-Sicherheiten und IM-Zusatzsicherheiten (vgl. unten).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Marktwert“ von Wertpapiersicherheiten der Geldkurs zum Berechnungszeitpunkt am maßgebenden Berechnungstag, im Fall von Schuldverschreibungen, je nach Vereinbarung in Nr. 12 Abs. 1 entweder einschließlich oder ausschließlich bis zum Ende dieses Tages aufgelaufener Stückzinsen;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Mittelkurs“ das arithmetische Mittel zwischen Geld- und Briefkurs;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „negativer Zinsbetrag“ der absolute Wert eines Zinsbetrages niedriger als Null;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Referenzkurs“ der für den Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Berechnungstag festgestellte Mittelkurs einer Währung;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Sicherheiten“ Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten die entweder als IM-Sicherheiten oder als VM-Sicherheiten zu leisten sind;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „VM-Besicherungsanspruch“ die gemäß Nr. 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zur Erfüllung von Variation Margin Verpflichtungen vom Vertragspartner zu leistenden Sicherheiten und die von der Bank zu leistenden oder gutzuschreibenden Beträge;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „VM-Sicherheiten“ die nach Nr. 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zu leistenden Sicherheiten;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Wertpapiersicherheiten“ die in Nr. 12 Abs. 1 als solche zugelassenen Wertpapiere;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Zuschlag“ die in Nr. 12 Abs. 3 zugunsten der Bank vereinbarte Bank Margin und gegebenenfalls von beauftragten Dritten erhobene Zuschläge;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Zinsbetrag“ in Bezug auf jeden Kalendertag, an dem eine Partei aufgrund dieses Anhangs Barsicherheiten hält, der Betrag, der sich für diesen Tag aus dem Nominalbetrag dieser Barsicherheiten, multipliziert mit dem in Nr. 12 Abs. 6 festgelegten Referenzzinssatz ergibt; eine Multiplikation mit dem Referenzzinssatz erfolgt auch dann, wenn dieser niedriger als Null ist.</li> </ul>	
<p><b>3. Vollrechtsübertragung und <del>oder</del> Verpfändung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klarstellung/Unterstreichung der Alternativität der Formen der Sicherheitenleistung.</li> </ul>
<p>(1) Sicherheiten, die im Wege der Vollrechtsübertragung geleistet werden, gehen mit der Übertragung in das Eigentum bzw. bei Barsicherheiten in das Vermögen des Sicherungsnehmers über. Unterliegt die Übertragung von Wertpapieren ausländischem Recht, geht gegebenenfalls anstelle des Eigentums eine andere, nach diesem Recht übliche und gleichwertige Rechtsstellung über. Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, über die Sicherheiten uneingeschränkt zu verfügen.</p>	
<p>(2) Werden Sicherheiten als Pfandrecht gestellt <del>geleistet</del>, verpfändet der Vertragspartner diese soweit nicht anders vereinbart nach Maßgabe von Nr. 14.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinheitlichung/Konkretisierung der Terminologie: Der Begriff der Leistung von Sicherheiten wird als abstrakter Oberbegriff verwendet. Hierdurch soll unterstrichen werden, dass die Regelungen grds. für jede konkrete Art der Sicherheitsleistung (Vollrechtsübertragung und Verpfändung) gelten.</li> </ul>
<p><b>4. IM-Unterdeckung und Leistung von IM-Sicherheiten</b></p>	
<p>(1) Besteht an einem Berechnungstag eine IM-Unterdeckung, wird der Vertragspartner IM-Sicherheiten mit einem Anrechnungswert an die Bank <del>übertragen bzw. verpfänden</del> leisten, der den Betrag der IM-Unterdeckung zumindest erreicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung (Terminologie/Leistung als Oberbegriff)</li> </ul>
<p>(2) Eine IM-Unterdeckung liegt vor, soweit der IM-Besicherungsanspruch der Bank den Anrechnungswert der von <del>ihr aufgrund dieses Anhangs</del> <del>der Bank</del> gehaltenen bzw. verpfändeten IM-Sicherheiten übersteigt. IM-Sicherheiten, die die Bank nach Abs. 1 angefordert, jedoch am maßgebenden Berechnungstag noch nicht erhalten hat, gelten als von ihr gehalten, soweit der Anspruch auf die Leistung der IM-Sicherheiten erst an oder nach diesem Berechnungstag fällig ist. IM-Sicherheiten, für die der Vertragspartner eine Übertragung <del>bzw. Freigabe</del> nach Nr. 5 Abs. 1 angefordert, aber noch nicht erhalten hat, gelten weiter als von der Bank gehalten, soweit der Anspruch auf die Leistung der IM-Sicherheiten bereits vor dem maßgebenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sprachliche Vereinfachung (Hinweis auf Maßgeblichkeit des Anhangs ist überflüssig).</li> <li>▪ Aufnahme/ausdrückliche Nennung der Freigabe im Interesse der Vollständigkeit.</li> </ul>

<p>Berechnungstag fällig war.</p> <p>(3) Geht dem Vertragspartner die Sicherheitenanforderung nach Abs. 1 vor dem Benachrichtigungszeitpunkt an einem Benachrichtigungstag zu, sind die IM-Sicherheiten, <del>soweit die Bank keine andere Frist gesetzt hat</del>, unverzüglich spätestens an demselben Tag, und soweit die Sicherheitenanforderung nach dem Benachrichtigungszeitpunkt zugeht, unverzüglich am unmittelbar nächsten Bankarbeitstag oder Geschäftstag <b>an die Bank zu leisten. Soweit nicht anders vereinbart, sind die IM-Sicherheiten</b> auf das in Nr. 12 Abs. 2 bezeichnete Konto bzw. Depot der Bank bzw. auf das gemäß Nr. 14 <del>verpfändete Depot bzw. Konto zu übertragen.</del> <b>verpfändete Depot bzw. Konto zu übertragen. Die Frist in Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank eine andere gegebenenfalls nach Stunden bestimmte Frist gesetzt hat oder die Parteien eine unverzügliche Abwicklung nach Sicherheitenanforderung vereinbart haben.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Konkretisierungen, einschließlich: Klarstellung, dass die Parteien für die Sicherheitenstellung auch andere Abwicklungsmöglichkeiten und kürzere Fristen vereinbaren können.</li> </ul>
<p><b>5. IM-Überdeckung und Freigabe von IM-Sicherheiten</b></p>	
<p>(1) Besteht an einem Berechnungstag eine IM-Überdeckung, wird die Bank im Fall der Vollrechtsübertragung dem Vertragspartner auf Anforderung Geldbeträge oder Wertpapiere unverzüglich übertragen, die den vom Vertragspartner als IM-Sicherheiten geleisteten Bar- oder Wertpapiersicherheiten gleichartig sind und deren Anrechnungswert den Betrag der IM-Überdeckung nicht übersteigt. Im Fall der Verpfändung erfolgt eine Freigabe auf Anforderung. Gleichartig sind bei Barsicherheiten Beträge in der gleichen Währung, bei Wertpapiersicherheiten Papiere der gleichen Wertpapiergattung. <b>Als gleichartig gelten auch Wertpapiersicherheiten, die den Wertpapiersicherheiten entsprechen, welche die zentrale Gegenpartei auf Grundlage ihres Regelwerkes an die Bank überträgt.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klarstellende Ergänzung (nach CCP-Regelwerk zulässigerweise an Bank für gelieferte Wertpapiere zurückgewährte andere Wertpapiere gelten auch für das Innenverhältnis als gleichartig)</li> </ul>
<p>(2) Eine IM-Überdeckung liegt vor, soweit der Anrechnungswert der von der Bank aufgrund dieses Anhangs gehaltenen IM-Sicherheiten den IM-Besicherungsanspruch der Bank übersteigt. Vorbehaltlich Absatz 1 gelten die Nr. 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sprachliche Vereinfachung (Hinweis auf Maßgeblichkeit des Anhangs ist – durch Definition der „gehaltenen IM-Sicherheiten“ - überflüssig).</li> </ul>
<p>(3) Die Bank kann eine Übertragung bzw. Freigabe nach Absatz 1 verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der sie berechtigt, den Vertrag nach Nr. 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zu kündigen, es sei denn, ihr stehen unter dem Vertrag am maßgebenden Berechnungstag keinerlei (auch künftige, bedingte oder befristete) Forderungen gegen den Sicherungsgeber mehr zu.</p>	
<p><b>6. Anforderungen an Sicherheiten</b></p>	
<p>(1) Haben die Parteien in Nr. 12 Abs. 4 „Anforderung der zentralen Gegenpartei“ gewählt, müssen Sicherheiten mindestens in Höhe und in derselben Art und Güte wie die von der zentralen Gegenpartei bezüglich der Kontrakte entsprechend angeforderten Sicherheiten <del>übertragen</del> <b>geleistet</b> werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderung (Terminologie/Leistung als Oberbegriff).</li> </ul>
<p>(2) Haben die Parteien in Nr. 12 Abs. 4 „Flexible Anforderung“ gewählt, müssen Sicherheiten nach Wahl der Bank jedoch mindestens in Höhe der von der zentralen Gegenpartei bezüglich der Kontrakte angeforderten Sicherheiten <del>übertragen</del> <b>geleistet</b> werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ S.o.</li> </ul>
<p>(3) Erfüllen die Sicherheiten entweder nicht mehr die Anforderungen an zugelassene Sicherheiten nach Nr. 12 Abs. 1 oder – soweit gemäß Absatz 1 „Anforderungen der zentralen Gegenpartei“ gewählt wurde – nicht mehr die Anforderungen der zentralen Gegenpartei, gelten Absatz 1 und 2 und Nr. 4 Abs. 1 entsprechend. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Eignung sind geleistete Sicherheiten für die Berechnung einer Unterdeckung mit Null anzusetzen. Bei Anrechnung mit Null ist für unverzüglichen Austausch zu sorgen. Der Sicherungsgeber muss die im Wege der Vollrechtsübertragung geleisteten Sicherheiten mit Zustimmung des Sicherungsnehmers durch andere zulässige Bar- oder Wertpapiersicherheiten mit gleichem oder höherem Anrechnungswert ersetzen. Verpfändete Sicherheiten, die für die Berechnung der Unterdeckung mit Null angerechnet wurden, wird der Sicherungsnehmer auf Anfordern des Sicherungsgebers freigeben. Eine Freigabepflichtung des Sicherungsnehmers besteht nur dann, wenn der Sicherungsgeber seine Pflicht nach Nr. 4 Abs. 1 erfüllt hat. Bis zum Austausch können nicht den Anforderungen entsprechende Sicherheiten im Sicherungsfall dennoch als Sicherheit verwertet werden.</p>	
<p><b>7. Berechnungsstelle</b></p>	

<p>(1) Berechnungsstelle ist die Bank und nur im Falle eines Ausfalls der Bank der Vertragspartner. Die Berechnungsstelle ermittelt für jeden Berechnungstag in Euro oder der vereinbarten Währung</p>	
<p>a) die Höhe des IM-Besicherungsanspruchs,</p>	
<p>b) den Anrechnungswert der unter diesem Anhang gehaltenen Sicherheiten,</p>	
<p>c) eine etwaige IM-Unter- oder IM-Überdeckung sowie</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sprachliche Vereinfachung.</li> </ul>
<p>d) die VM-Besicherungsansprüche <b>oder Ansprüche auf Rücklieferung von Variation Margin nach Nr. 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klarstellende Ergänzung (Adressierung der Rücklieferung, siehe hierzu auch unten)</li> </ul>
<p>(2) Die Berechnungsstelle teilt der anderen Partei das Ergebnis der Berechnungen am Benachrichtigungstag bis spätestens zu dem in Nr. 12 Abs. 5 vereinbarten Benachrichtigungszeitpunkt <del>per Telefax, E-Mail in Textform</del> <b>oder in ähnlicher Form-sonstiger marktüblicher Weise</b> mit. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, soweit sich keine Änderungen gegenüber der letzten Benachrichtigung ergeben haben. Widerspricht eine Partei unverzüglich den Feststellungen der Berechnungsstelle und kommt es bei unterschiedlichen Auffassungen über die Höhe des Ausfallrisikos oder über den Anrechnungswert von Sicherheiten bis zum Ende des Bankarbeitstages, an dem der Widerspruch zugegangen ist, zu keiner Einigung, erfolgt eine Neubewertung der streitigen <del>Einzelabschlüsse-Geschäfte</del> bzw. Sicherheiten. Die Verpflichtung, <b>IM-Sicherheiten</b> in Höhe des unstreitigen Teils der von der Berechnungsstelle festgestellten <del>Unterdeckung bzw. Übersicherung eine Übertragung-IM-Unter- oder IM-Überdeckung</del> gemäß Nr. 4 zu leisten bzw. gemäß Nr. 5 <del>vorzunehmen-zu übertragen oder freizugeben, bleibt unberührt.</del> Satz 4 gilt für die Leistung von VM-Sicherheiten in Höhe des unstreitigen Teils des von der Berechnungsstelle festgestellten VM-Besicherungsanspruchs oder des Anspruchs auf Rücklieferung von Variation Margin nach Nr. 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung entsprechend. Bewertungen und Feststellungen der zentralen Gegenparteien sind in diesem Zusammenhang als verbindlich anzusehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Modernisierung der Formvorschrift (entsprechend CRV 2019).</li> <li>▪ Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten bei CRV und CRV-BsA: Ersetzung des ansonsten nicht gebrauchten Begriffs des „Einzelabschlusses“, sie hierzu Anmerkungen zu Nr. 1 (8) der CRV 2019)).</li> <li>▪ Sätze 3 bis 4: Redaktionelle Anpassungen, Klarstellung und Vereinheitlichung der im CRV-BSA verwendeten Begriffe</li> <li>▪ Neuer Satz 5: Klarstellende Ergänzung zum Bestehen einer entsprechenden Übertragungs- bzw. Freigabepflicht auch hinsichtlich VM-Sicherheiten.</li> </ul>
<p><b>8. Austausch von Sicherheiten und IM-Zusatzsicherheiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ergänzung des Titels im Hinblick auf neu eingefügte Regelung zu IM-Zusatzsicherheiten (neuer Absatz 2).</li> </ul>
<p>(1) Auf Anforderung der Bank wird der Vertragspartner unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten ganz oder teilweise durch andere zugelassene Sicherheiten mit mindestens dem gleichen Anrechnungswert ersetzen. Der Vertragspartner kann unter diesem Anhang geleistete zugelassene Sicherheiten mit Zustimmung der Bank ganz oder teilweise durch andere zugelassene Sicherheiten mit gleichem oder höherem Anrechnungswert ersetzen. Die Freigabe bzw. Übertragung der zu ersetzenden zugelassenen Sicherheiten erfolgt jeweils unverzüglich, nachdem der Vertragspartner die Sicherheiten geleistet hat.</p>	
<p>(2) <b>Der Vertragspartner kann an jedem Bankarbeitstag der Bank IM-Zusatzsicherheiten stellen.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Klarstellung/ Bestätigung des Rechts zur Stellung von IM-Zusatzsicherheiten (zur flexibleren/ effizienteren Steuerung der Sicherheitenstellung) zudem Unterstreichung des Unterschieds zwischen Sicherheiten und IM-Zusatzsicherheiten.</li> </ul>
<p><b>9. Zinserträge im Fall von als IM im Wege der Vollrechtsübertragung geleisteten Bar- und Wertpapiersicherheiten und von als VM-bei im Wege der Vollrechtsübertragung geleisteten Sicherheiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinfachung/Kürzung des Titels sowie Klarstellung des Anwendungsbereichs (alle im Wege der Vollrechtsübertragung geleisteten IM- und VM-Sicherheiten).</li> </ul>
<p>(1) <b>Die im Wege der Vollrechtsübertragung gestellten IM-Barsicherheiten</b> <del>Im Wege der Vollrechtsübertragung von als IM gestellten Barsicherheiten (IM-Barsicherheiten)</del> sind für die in Nr. 12 Abs. 6 vereinbarten Zinsperioden und mit dem dort festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind dem in Nr. 12 Abs. 2 bezeichneten Konto gutzubringen. Bei <b>IM-Barsicherheiten</b> steht für jeden Kalendertag einer der beiden Parteien ein Zinsbetrag wie folgt zu: Ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag höher als Null, schuldet die Bank dem Vertragspartner diesen Zinsbetrag; ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag niedriger als Null, schuldet der Vertragspartner der Bank den betreffenden negativen Zinsbetrag. Hat in Bezug auf eine Zinsperiode nur eine Partei Zinsbeträge an die andere Partei zu leisten, wird die Summe der Zinsbeträge für alle Kalendertage in dieser Zinsperiode <b>am zweiten Bankgeschäftstag, soweit nicht anders vereinbart, zwei Bankarbeitstage</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinheitlichung/Berücksichtigung der neuen Definitionen.</li> </ul>

<p>nach deren Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Haben in Bezug auf eine Zinsperiode beide Parteien Zinsbeträge an die jeweils andere Partei zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen; dieser Differenzbetrag wird am zweiten Bankgeschäftstag, soweit nicht anders vereinbart, zwei Bankarbeitstage nach Ablauf dieser der Zinsperiode fällig. Schuldet die Bank eine Übertragung sämtlicher von ihr gehaltenen IM-Barsicherheiten, sind Zinsbeträge jedoch zu demselben Zeitpunkt fällig, zu dem diese Übertragung fällig ist. Diejenige Partei, die für eine Zinsperiode eine Summe von Zinsbeträgen oder einen Differenzbetrag an die andere Partei zu leisten hat, wird den betreffenden Betrag dem in Nr. 12 Abs. 2 bezeichneten Konto dieser anderen Partei gutbringen. Soweit in Nr. 12 Abs. 6 Zinsperiode und Referenzzinssatz nicht vereinbart sind, richten sich die Fälligkeit der Zinsen die Zinsperiode und der Referenzzinssatz nach dem Regelwerk der jeweiligen zentralen Gegenpartei.</p>	
<p>(2) Bei im Wege der Vollrechtsübertragung als IM gestellten IM-Wertpapiersicherheiten (IM-Wertpapiersicherheiten) stehen dem Vertragspartner im Verhältnis zur Bank sämtliche Zinszahlungen und sonstige Erträge auf die Papiere zu, es sei denn, sie werden dem Gesamtbetrag der für diese Geschäfte gestellten IM-Wertpapiersicherheiten hinzugerechnet, sofern dies das Regelwerk in Bezug auf die diesen Geschäften zugrundeliegenden Kontrakte so vorsieht. Die Bank hat die entsprechenden Beträge mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten auf das in Nr. 12 Abs. 2 bezeichnete Konto des Vertragspartners weiterzuleiten. Unterliegen Zinszahlungen auf IM-Wertpapiersicherheiten an die Bank einer Quellensteuer oder führen sie zu einer Steuergutschrift, so schuldet die Bank gemäß Satz 1 denjenigen Betrag, der dem Vertragspartner unter Berücksichtigung seiner der Bank zuvor mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche zufließen würde, wenn er Eigentümer der betreffenden IM-Wertpapiersicherheiten wäre, einschließlich (a) der Quellensteuer, soweit der Vertragspartner eine Ausnahme von dieser Steuer oder deren Erstattung beanspruchen könnte sowie (b) einer dem Vertragspartner unter diesen Voraussetzungen zustehenden Steuergutschrift.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinheitlichung/Berücksichtigung der neuen Definitionen (siehe oben).</li> <li>▪ Konkretisierung bzw. Übernahme entsprechender Regelungen aus CCP-Anhängen: Berücksichtigung des Falles, dass Zinsen auf die Sicherheiten angerechnet werden (dann kein Anspruch auf Zinsen, da als Sicherheit angerechnet).</li> </ul>
<p>(3) Die Bank ist zur Auskehrung von Zinserträgen nicht verpflichtet, soweit durch diese eine IM-Unterdeckung entsteht. Nicht ausgekehrte Zinserträge nach Satz 1 sind bei der Ermittlung einer IM-Unter- oder IM-Überdeckung als IM-Barsicherheiten zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinheitlichung/Berücksichtigung neuer Definitionen (siehe oben).</li> </ul>
<p>(4) Soweit VM-Sicherheiten nicht durch tägliche Belastung oder Gutschrift geleistet werden wird (Settlement) und die betreffenden zentralen Gegenparteien eine Verzinsung von der im Wege der Vollrechtsübertragung als VM-Sicherheiten gestellten Barsicherheiten vorsehen, gilt Nr. 9 Abs. 1 entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sprachliche Klarstellungen Vereinfachung und Vereinheitlichung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verzicht auf Definition des Begriffs Settlement da nicht benötigt.</li> <li>– Sprachliche Klarstellungen: Zur klareren Abgrenzung wird durchgehen auf den definierten Begriff „VM-Sicherheiten“ verwiesen und klargestellt, dass die Regelung nur für nur vollrechtsübertragene VM-Sicherheiten gilt (wobei dies der Normalfall ist)</li> <li>– Klarstellende Ergänzung, dass die Bestimmung im Wege der Vollrechtsübertragung als Barsicherheiten gestellte VM-Sicherheiten erfasst.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>10. Nichtleistung von Sicherheiten und Beendigung</b></p>	
<p>Ein wichtiger Grund im Sinne von Nr. 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung liegt auch dann vor, wenn eine fällige Leistung nach Nr. 4 dieses Anhangs oder Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag nach Benachrichtigung vom Ausbleiben der Leistung eingegangen ist.</p>	
<p><b>11. Verwertungsrecht der Bank</b></p>	
<p>(1) Die Bank ist berechtigt, die Pfandgegenstände zu verwerten, wenn der Vertragspartner mit fälligen Zahlungen auf die gemäß Nr. 1 gesicherten Forderungen in Verzug ist. Diese Maßnahme wird die Bank nur in dem Umfang ergreifen, als wie es zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rein redaktionelle/sprachliche Anpassung</li> </ul>
<p>(2) Die Bank wird die Verwertung der Pfandgegenstände dem Vertragspartner unter Fristsetzung schriftlich in Textform androhen. Stellt der Abschluss dieses Vertrages für den Vertragspartner ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Modernisierung der Formvorschrift (entsprechend CRV)</li> </ul>

eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat. In der Androhung wird die Bank den Betrag bezeichnen, wegen dessen die Verwertung erfolgen soll. Einer Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Insolvenzfall im Sinne von Nr. 4 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung gegeben ist.		2019).
(3) Handelt es sich bei dem Vertragspartner um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen vereinbaren die Bank und der Vertragspartner hiermit, dass die Verwertung der Pfandgegenstände gemäß § 1259 BGB durch Verkauf aus freier Hand zum laufenden Preis durch die Bank oder durch Dritte vorgenommen werden kann. Einer Androhung der Verwertung bedarf es nicht.		
<b>12. Individualvereinbarungen</b>		
Soweit nicht in <b>Anhang 1 – Individualvereinbarungen</b> gesondert geregelt, gelten folgende individuelle Vereinbarungen:		<ul style="list-style-type: none"> <li>Streichung, da CRV-BsA 2019 auf Anhang 1 verzichtet</li> </ul>
(1) Zugelassene Sicherheiten:		
	<b>Anrechnungssatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Folgeänderung/redaktionelle Änderung: Berücksichtigung der definierten Begriffe „VM-Sicherheiten“ bzw. IM-Sicherheiten.</li> </ul>
<b>VM-Sicherheiten</b>		
VM: Barsicherheiten:		
<b>IM-Sicherheiten</b>		
IM: Barsicherheiten		
IM: Barsicherheiten  Wertpapiersicherheiten		

Berücksichtigung aufgelaufener Stückzinsen beim Marktwert		
<input type="checkbox"/>	Bis zum Ende dieses Tages <del>aufgelaufener</del> <b>aufgelaufene</b> Stückzinsen werden beim Marktwert berücksichtigt.	▪ Redaktionelle Änderung
<input type="checkbox"/>	Bis zum Ende dieses Tages <del>aufgelaufener</del> <b>aufgelaufene</b> Stückzinsen werden beim Marktwert nicht berücksichtigt.	▪ Redaktionelle Änderung
(2) _____		
<p>Weitere Vereinbarungen:</p>		▪ Ergänzung um Ausfüllfeld (Möglichkeit für ergänzende Vereinbarungen zu den zulässigen Sicherheiten).
<p>(2) <b>Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen</b> Leistungen von VM-Sicherheiten und von IM-Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung (einschließlich als <del>Settlement</del> <b>geleistete</b> <del>die durch tägliche Belastung oder Gutschrift geleisteten</del> <b>VM-Sicherheiten</b>) sowie Zahlungen von Zinsen und sonstigen Erträgen auf diese Sicherheiten <del>erfolgen</del> auf die nachstehend genannten Konten und Depots:</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ergänzung um klarstellenden Hinweis auf Möglichkeit einer anderweitigen Vereinbarung (dient nur der Unterstreichung/Verdeutlichung).</li> <li>▪ Verzicht auf Begriff „Settlement“ / Ersetzung durch Beschreibung.</li> </ul>
	<b>Bank</b>	<b>Vertragspartner</b>
<b>Bar-sicherheiten</b>		

Wertpapier-sicherheiten				
(3) Bank Margin:				
(4) Art der Anforderung:				
<p><b>Geschäfte im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 (b) und (c) der Rahmenvereinbarung</b> —OTC-Derivate—</p> <p><input type="checkbox"/> Anforderung der zentralen Gegenpartei</p> <p><input type="checkbox"/> Flexible Anforderung</p>	<p><b>Geschäfte im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 (a) der Rahmenvereinbarung</b> —F&amp;O-Geschäfte—</p> <p><input type="checkbox"/> Anforderung der zentralen Gegenpartei</p> <p><input type="checkbox"/> Flexible Anforderung</p>	<p><b>Geschäfte im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 (ed) der Rahmenvereinbarung</b></p> <p><input type="checkbox"/> Anforderung der zentralen Gegenpartei</p> <p><input type="checkbox"/> Flexible Anforderung</p> <p><input type="checkbox"/> <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folgeänderungen im Hinblick auf Erweiterung in Nr. 1 (1) der CRV 2019 – in diesem Zusammenhang Streichung der rein deskriptiven Bezeichnungen der Geschäftsarten.</li> </ul>
(5) Benachrichtigungszeitpunkt ist				

(6) Zinsperiode und Referenzzinssatz		
Zinsperiode ist		
Referenzzinssatz		
Die Fälligkeit der Zinsbeträge richtet sich nach Nr. 9 Abs. 1. Sofern vorstehend keine Regelungen getroffen werden, gilt Nr. 9 Abs. 1 letzter Satz.		<ul style="list-style-type: none"> <li>Streichung da redundant (im Ergebnis überflüssiger Rückverweis auf Regelungen in Nr. 9)</li> </ul>
VM-Sicherheiten		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Folgeänderung/redaktionelle Änderungen (Verwendung der definierten Begriffe).</li> </ul>
IM-Sicherheiten		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>S.o.</li> </ul>
(7) Rundung		
(8) Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung <del>diesem Anhang</del> sind an folgende Anschriften zu richten an:		<ul style="list-style-type: none"> <li>Redaktionelle Änderung/sprachliche Vereinfachung.</li> </ul>
Vertragspartner:		
Bank:		

(9) Sonstige Vereinbarungen					
<b>13. Kontomodell je zentraler Gegenpartei (CCP)</b>					<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neugestaltung/ Erweiterung der Ausfüllfelder zur Erleichterung der Handhabung (Möglichkeit der Aufnahme anderer Modelle) sowie zur Berücksichtigung des STM-Modells (vgl. hierzu Anmerkungen zu Nr. 3 (3) der CRV 2019).</li> <li>▪ Dabei Aufgabe der Unterteilung in EMIR-CCPs und Sonstige</li> </ul>
<b>Teil 1 – EMIR-CCPs</b>					
<b>CCP</b>	<b>Kontomodell</b>	<b>IM-Sicherheiten im Wege der /des</b>	<b>Weitere Vereinbarungen</b>		
	<input type="checkbox"/> OSA <input type="checkbox"/> ISA <input type="checkbox"/> andere <div style="border: 1px solid red; height: 20px; width: 100%;"></div>	<input type="checkbox"/> Vollrechtsübertragung <input type="checkbox"/> Pfandrechts	<input type="checkbox"/> Settled-to-Market-Variation Margin		
	<input type="checkbox"/> OSA <input type="checkbox"/> ISA <input type="checkbox"/> andere <div style="border: 1px solid red; height: 20px; width: 100%;"></div>	<input type="checkbox"/> Vollrechtsübertragung <input type="checkbox"/> Pfandrechts	<input type="checkbox"/> Settled-to-Market-Variation Margin		

	<input type="checkbox"/> OSA <input type="checkbox"/> ISA <input type="checkbox"/> andere <div style="border: 1px solid red; height: 20px; width: 100%;"></div>	<input type="checkbox"/> Vollrechtsübertragung <input type="checkbox"/> Pfandrechts	<input type="checkbox"/> Settled-to-Market-Variation Margin		
	<input type="checkbox"/> OSA <input type="checkbox"/> ISA <input type="checkbox"/> andere <div style="border: 1px solid red; height: 20px; width: 100%;"></div>	<input type="checkbox"/> Vollrechtsübertragung <input type="checkbox"/> Pfandrechts	<input type="checkbox"/> Settled-to-Market-Variation Margin		
<b>Teil 2 – Sonstige</b>					
<b>Besondere Vereinbarungen zu den Kontomodellen</b>					
					<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Einfügung eines neuen Ausfüllfeldes für mögliche ergänzende Vereinbarungen zu den Kontomodellen (z.B. besondere Regelungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des spezifischen Modells und ggf. auch Erläuterungen zur Anforderung von Sicherheiten bzw. Ermittlung der zu stellenden Sicherheiten oder auch Regelungen im Hinblick auf die Einschaltung von Clearing-Broker).</li> </ul>
<b>Besondere Vereinbarungen bei Anwendung von Settled-to-Market Variation Margin</b>					
Im Hinblick auf die Anwendung von Settled-to-Market-Variation Margin gelten folgende ergänzenden Bestimmungen:					<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>NEU:</b> Einfügung eines neuen Ausfüllfeldes für mögliche ergänzende Vereinbarungen bei Wahl des STM-Modells (z.B. Regelungen oder Erläuterungen zur Ausgestaltung des Modells und etwaiger</li> </ul>

	<p>Besonderheiten bzw. im Hinblick auf spezifischen Anforderungen der jeweiligen CCP)</p>
<p><b>14. Verpfändung</b></p>	
<p>(1) Verpfändung Wertpapierdepot</p>	
<p><input type="checkbox"/> Der Vertragspartner verpfändet der Bank hiermit seine</p>	
<p><input type="checkbox"/> bei der Bank in dem nachstehend aufgeführten Wertpapierdepot jetzt und künftig verbuchten Wertpapiere und sonstigen Werte einschließlich der Zins- und Gewinnanteilsscheine nebst Erneuerungsscheinen sowie auf Aktien anfallenden Bezugsrechte und Berichtigungsaktien:</p>	
<p>Bezeichnung des Depots:</p>	
<p>{Bezeichnung der Bank):</p>	
<p>Ausgenommen von der Verpfändung sind die im Ausland ruhenden Wertpapiere, sowie eigene Aktien, Genussrechte und Genussscheine der Bank und verbrieft und nicht verbrieft nachrangige Forderungen gegen die Bank.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Bezüglich der im Ausland ruhenden Wertpapiere verpfändet der Vertragspartner der Bank jedoch seine Ansprüche – vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche, die ihm wegen der in dem bei der Bank unterhaltenen, oben genannten Wertpapierdepot verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere einschließlich der Zins- und Gewinnanteilsscheine nebst Erneuerungsscheinen jetzt oder künftig zustehen.</p>	
<p>Derartige Ansprüche kann die Bank am Lagerort durch Veräußerung entsprechender Werte aus ihrem Deckungsbestand verwerten.</p>	

<p>Die Gegenwerte der Pfandgegenstände (z.B. Rückzahlung fälliger Wertpapiere) sowie sonstige Zahlungen auf die Pfandgegenstände (z.B. Dividenden und Zinsen) wird die Bank einem Konto gutschreiben, das sie zu diesem Zweck für den Vertragspartner einrichtet. An den jeweiligen Guthaben auf derartigen Konten bestellt der Vertragspartner der Bank hiermit ebenfalls ein Pfandrecht zur Sicherung der in Nr. 1 genannten Ansprüche. Die Gegenwerte der Pfandgegenstände sowie sonstigen Zahlungen auf die Pfandgegenstände können auch dem unten genannten und verpfändeten Konto gutgeschrieben werden. Die Bank wird dem Vertragspartner eine Verfügung über diese Guthaben zur Anlage in Wertpapieren gestatten, die den zugelassenen Wertpapiersicherheiten entsprechen und die in dem oben genannten Depot zu verbuchen sind.</p>	
<p>Verfügungen über Pfandgegenstände sowie die Aufhebung und Umschreibung des Depots bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Bank. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Herausgabe von Zins- und Gewinnanteilscheinen der als Pfand haftenden Wertpapiere zu verlangen.</p>	
<p>Die Bank ist ermächtigt, die Verpfändung im Namen des Vertragspartners anzuzeigen und die erforderliche Zustimmung zur Verwertung einzuholen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ergänzung (Berechtigung zur Anzeige oder Einholung der erforderlichen Zustimmung)</li> </ul>
<p>(2) Kontoverpfändung</p>	
<p><input type="checkbox"/> Der Vertragspartner verpfändet der Bank seine jeweiligen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Bank selbst aus dem/den hier bezeichneten bei ihr unterhaltenen Konto/Konten einschließlich Zinsen.</p>	
<p>Bezeichnung des Kontos:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 450px; margin-top: 5px;"></div>	
<p>(Bezeichnung der kontoführenden Bank):</p>	
<p>Verfügungen über verpfändete Guthaben sowie die Aufhebung und Umschreibung des Kontos bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Bank.</p>	
<p>(3) Gesonderte Verpfändungsvereinbarung (Wertpapierverwahrer / Konten bei Dritten)</p>	
<p><input type="checkbox"/> Der Vertragspartner verpfändet hiermit der Bank seine in dem nachstehenden Depot jetzt und künftig verbuchten Wertpapiere einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine nebst Erneuerungsscheinen sowie auf Aktien anfallenden Bezugsrechte und Berichtigungsaktien. Ausgenommen von der Verpfändung sind die im Ausland ruhenden Wertpapiere, sowie eigene Aktien, Genussrechte und Genussscheine der Bank und verbrieft und nicht verbrieft nachrangige Forderungen gegen die Bank und sonstigen Werte. Die Übergabe der verpfändeten Wertpapiere wird dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner der Bank seine jeweiligen Herausgabeansprüche gegen die Depotbank abtritt.</p>	
<p>Bezeichnung des Depots:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 450px; margin-top: 5px;"></div>	

Bezeichnung der Depotbank:		
<input type="checkbox"/> Bezüglich der im Ausland ruhenden Wertpapiere verpfändet der Vertragspartner der Bank jedoch seine Ansprüche - vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche, die ihm wegen der in dem oben genannten Wertpapierdepot verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine nebst Erneuerungsscheinen jetzt oder künftig zustehen.		
Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Herausgabe von Zins- und Gewinnanteilscheinen der als Pfand haftenden Wertpapiere zu verlangen.		
<del>Soweit es sich nicht um laufende Zinsen und andere wiederkehrende Erträge handelt, beauftragt</del> Der Vertragspartner <b>beauftragt</b> die Depotbank, die Gegenwerte verpfändeter Werte bei Fälligkeit einem Konto gutzuschreiben, das zu diesem Zweck für den Vertragspartner einzurichten und dem jeweiligen Depot zuzuordnen ist.		<ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinfachung</li> </ul>
An den jeweiligen Guthaben auf derartigen Konten bestellt der Sicherungsgeber hiermit der Bank ebenfalls ein Pfandrecht zur Sicherung der in Nr. 1 genannten Ansprüche. Die Gegenwerte der Pfandgegenstände sowie sonstige Zahlungen auf die Pfandgegenstände können auch dem unten genannten verpfändeten Konto gutgeschrieben werden.		
Die Bank wird dem Vertragspartner eine Verfügung über diese Guthaben zur Anlage in Wertpapieren gestatten, die den zugelassenen Wertpapiersicherheiten entsprechen und die in dem oben genannten bei der Depotbank geführten Depot zu verbuchen sind.		
<input type="checkbox"/> Der Vertragspartner verpfändet der Bank hiermit sein jeweiliges Guthaben nebst Zinsen auf folgendem Konto:		
Bezeichnung des Kontos:		
Bezeichnung der kontoführenden Bank:		
Die Bank ist ermächtigt, die Verpfändung im Namen des Vertragspartners der Depotbank/kontoführenden Bank anzuzeigen <b>und die erforderliche Zustimmung zur Verwertung der verpfändeten Vermögensgegenstände einzuholen.</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung (siehe oben)</li> </ul>
Der Vertragspartner ermächtigt die Depotbank/kontoführende Bank, der Bank jederzeit Auskunft über den jeweiligen Depotstand bzw. die verpfändeten Guthaben zu erteilen. Er beauftragt die Depotbank, der Bank von allen Depotaufstellungen jeweils eine Zweitschrift zu übersenden.		
Verfügungen über verpfändete Gegenstände/Guthaben sowie die Aufhebung und Umschreibung des Depots/Kontos		

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Bank.			
Unterschrift(en) der Bank			
Unterschrift(en) des Vertragspartners			

**3. Anhang indirektes Clearing 2019**

a) Kurzüberblick

Der Anhang für indirektes Clearing wurde im Zusammenhang mit der Modernisierung der CRV ebenfalls überarbeitet. Die Änderungen gegenüber der Vorversion beschränken sich allerdings auf Folgeänderungen, insbesondere Anpassungen von Verweisen und Angleichung der Begrifflichkeiten bei Bezügen zu den Nettingbestimmungen (Forderung wegen Nichterfüllung / berechnende Partei) sowie einige klarstellende Ergänzungen/Präzisierungen. Einige Bestimmungen des Anhangs sind nun auch in ähnlicher oder praktisch identischer Form in der CRV 2019 selbst enthalten. Im Interesse der Verständlichkeit wurden diese im Anhang unverändert beibehalten (etwa Nr. 5 Abs. 2) und nicht durch Verweise ersetzt.

b) Kommentierte Vergleichsfassung

<p><b>Anhang für indirektes Clearing zur <del>der</del> Clearing-Rahmenvereinbarung 2019 („Rahmenvereinbarung“) für das indirekte Clearing</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinfachung/Anpassung des Titels.</li> </ul>
<p>Zwischen</p>	
<p>Name und Anschrift des Vertragspartners</p> <div style="background-color: #cccccc; height: 100px; width: 100%;"></div> <p style="text-align: right;">(nachstehend „<b>Vertragspartner</b>“ genannt)</p>	
<p>und</p>	
<p>Name und Anschrift der Bank</p> <div style="background-color: #cccccc; height: 100px; width: 100%;"></div> <p style="text-align: right;">(nachstehend „<b>Bank</b>“ genannt)</p> <p style="text-align: center; color: red;">(Bank und Vertragspartner zusammen „die Parteien“)</p>	
<p>wird Folgendes vereinbart:</p>	

<b>1. Zweck und Gegenstand des Anhangs</b>	
(1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung gelten die Bestimmungen des Anhangs, wenn die Bank dem Vertragspartner die Abwicklung von F&O-Kontrakten über zentrale Gegenparteien mittels von der Bank ausgewählter Mitglieder dieser zentralen Gegenparteien (jeweils ein „Clearingmitglied“) anbietet („indirektes Clearing“).	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinheitlichung der Schreibweise von „Clearingmitglied“ in der CRV-Dokumentation (weitere Änderungen nachfolgend nicht ausgewiesen).</li> </ul>
(2) Die Bank wird ein oder mehrere Clearingmitglieder für Clearingdienstleistungen hinsichtlich des Vertragspartners auf der Grundlage einer Clearingvereinbarung (jeweils „Kunden-clearingvereinbarung“) für die Zwecke des indirekten Clearings beauftragen. Die Kunden-clearingvereinbarung enthält insbesondere Regelungen zur Entstehung, Besicherung, Beendigung oder Übertragung von Clearinggeschäften zwischen dem Clearingmitglied und der Bank (jeweils „Kunden-clearinggeschäft“) in Bezug auf die betreffenden beim indirekten Clearing in das Abwicklungssystem der zentralen Gegenparteien aufgenommenen Kontrakte.	
<b>2. Entstehung von Geschäften, Anwendung der Clearing-Rahmenvereinbarung, Kontenstruktur</b>	
(1) Mit der Entstehung eines Kunden-clearinggeschäfts zwischen dem betreffenden Clearingmitglied und der Bank gemäß der Kunden-clearingvereinbarung als Folge der Aufnahme eines Kontrakts hinsichtlich des Vertragspartners in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei kommt ein Geschäft mit identischem Inhalt des Kunden-clearinggeschäfts, jedoch mit entgegengesetzter Position der Bank, zwischen der Bank und dem Vertragspartner zustande.	
(2) Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit der Rahmenvereinbarung auf die Geschäfte nach Absatz 1 gemäß den folgenden Grundsätzen:	
(a) die Stellung von Sicherheiten erfolgt in entsprechender Anwendung der Nr. 2 und Nr. 3 der Rahmenvereinbarung, wobei die Bank zusätzliche Sicherheiten verlangen kann; und	
(b) die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Clearing-Rahmenvereinbarung auf Berechnungen, Bewertungen und (Risiko-)Abschläge des Clearingmitglieds zu beziehen; dies gilt vor allem auch dann, wenn die Rahmenvereinbarung auf eine Berechnung oder Bewertung durch die zentrale Gegenpartei verweist.	
(3) Die Bank und der Vertragspartner können für das indirekte Clearing ein spezifisches Trennungsmodell vereinbaren. Teilt der Vertragspartner seine Wahl der Bank nicht innerhalb einer gesetzten Frist mit, gilt ein Netto Omnibus-Kunden-Trennungsmodell als vereinbart. Die Bank ist berechtigt, alle gesetzlich geforderten oder erforderlichen Informationen vom Vertragspartner zu verlangen und soweit erforderlich oder gesetzlich gefordert, Informationen an das Clearingmitglied oder die zentrale Gegenpartei direkt oder indirekt zu übermitteln. Die Bank wird dem Vertragspartner ausreichende Informationen zu zentralen Gegenparteien und Clearingmitgliedern, über die eine Abwicklung von Kontrakten erfolgt, zur Verfügung stellen.	
<b>3. Ausfall der Bank</b>	
(1) Sieht das Regelwerk oder die Kunden-clearingvereinbarung für ein vereinbartes Trennungsmodell beim indirekten Clearing vor, dass bei einem darin beschriebenen Beendigungsereignis hinsichtlich der Bank einzelne oder alle der von der Bank geschlossenen Kunden-clearinggeschäfte beendet werden, enden die Geschäfte, die den beendeten Kunden-clearinggeschäften entsprechen, abweichend von Nr. 4 der Rahmenvereinbarung ohne Kündigung zum Zeitpunkt der Beendigung der Kunden-clearinggeschäfte. Für diese Geschäfte gelten Nr. 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 der Rahmenvereinbarung mit der Maßgabe, dass Verweise auf Kontrakte, das Regelwerk und Sicherheiten als Verweise auf Kunden-clearinggeschäfte, die Kunden-clearingvereinbarung und die Sicherheiten gemäß der Kunden-clearingvereinbarung zu ersetzen sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassung an neue Terminologie bei Nettingbestimmungen (siehe Erläuterungen zu Nr. 4 bis 6 der CRV 2019).</li> </ul>
(2) Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 der Rahmenvereinbarung gilt entsprechend für Geschäfte im Rahmen des indirekten Clearings, es sei denn, eine solche Einbeziehung steht dem vereinbarten Schutz von Kundenpositionen nach dem jeweiligen Trennungsmodell entgegen. Im Fall einer Einzelkunden- oder Brutto-Omnibus-Kundenkontotrennung stimmt die Bank auch einer Direktleistung seitens des jeweiligen Clearingmitglieds an den Vertragspartner zur Erfüllung einer Ausgleichsforderung <b>Forderung wegen Nichterfüllung</b> des Vertragspartners gegen die Bank nach Absatz 1 i.V.m. Nr. 7 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zu.	S.o.
(3) Um die Übertragung von Geschäften auf ein Clearingmitglied oder einen anderen Kunden des Clearingmitglieds zu ermöglichen, kann der Vertragspartner verlangen, dass die Bank alle nach den anwendbaren Gesetzen, dem Regelwerk der jeweiligen zentralen Gegenpartei und der Kunden-clearingvereinbarung dafür erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornimmt.	
(4) Nr. 5 gilt uneingeschränkt auch im Falle des Ausfalls der Bank.	
(5) Im Insolvenzfall der Bank findet Nr. 4 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung auf Geschäfte keine Anwendung, für die ein	

Trennungsmodell gewählt wurde. Diese Nr. 3 ist in diesem Fall abschließend.	
<b>4. Zusätzliche Bestimmungen beim Ausfall einer zentralen Gegenpartei</b>	
<p>Werden infolge eines Ausfalls einer zentralen Gegenpartei Kundenclearinggeschäfte beendet, enden automatisch und zeitgleich die entsprechenden Geschäfte zwischen Bank und Vertragspartner und es ist eine Forderung wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von Nr. 5 der Rahmenvereinbarung zu ermitteln, wobei die Bank als berechnende Partei gilt. Eine Ausgleichsforderung-Forderung wegen Nichterfüllung gegen die Bank gemäß Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank von dem betreffenden Clearingmitglied für die beendeten Kundenclearinggeschäfte, die den beendeten Geschäften entsprechen, erhält. Nr. 5 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ergänzung um Beschreibung/Erläuterung zu den Folgen des Ausfalls einer CCP durch eingefügten/vorangestellten neuen Satz 1.</li> <li>▪ Anpassung an neue Terminologie (Ersetzung „Ausgleichsforderung“ durch „Forderung wegen Nichterfüllung“, s.o.) verbunden mit rein sprachlicher Vereinfachung/Kürzung.</li> </ul>
<b>5. Zusätzliche Bestimmung hinsichtlich des Clearingmitglieds, beschränkter Rückgriff</b>	
(1) Die Bank steht nicht für die Leistungsfähigkeit von Clearingmitgliedern ein. Insofern gilt das Folgende:	
(a) Wird ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen eines Clearingmitglied beantragt und (i) hat dieses oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieses Clearingmitglieds zuständig ist, den Antrag entweder selbst gestellt oder (ii) ist sie es zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den über dieses Clearingmitglied abgewickelten Kundenclearinggeschäfte entsprechen. Es gelten insoweit Nr. 4 Abs. 3, Nr. 5 und Nr. 56 der Rahmenvereinbarung mit der Maßgabe, dass die Bank als ersatzberechtigte berechnende Partei gilt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angleichung an neue Nrn. 8 und 4 (2) der CRV 2019 (Berücksichtigung der Antragstellung durch zuständige Behörde)</li> <li>▪ Anpassung der Verweise sowie an neue Terminologie („berechnende Partei“).</li> </ul>
(b) Eine Ausgleichsforderung Forderung wegen Nichterfüllung gegen die Bank ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank von dem Clearingmitglied bzw. der zentralen Gegenpartei für die beendeten Kundenclearinggeschäfte erhält. Sofern die Bank in Bezug auf eine Omnibus-Kunden-Kontentrennung für die davon erfassten Kunden nur eine Teilzahlung erhält, ist die Bank berechtigt, eine anteilmäßige Zuteilung der Teilzahlung – bezogen auf die Forderung des Vertragspartners – vorzunehmen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassung an neue Terminologie bei Nettingbestimmungen (Ersetzung „Ausgleichsforderung“ durch „Forderung wegen Nichterfüllung“).</li> </ul>
(c) Darüber hinaus stehen Verpflichtungen der Bank zur Leistung aus einem Geschäft sowie die Fälligkeit unter dem Vorbehalt der vollständigen oder teilweisen Leistung des Clearingmitglieds bzw. der zentralen Gegenpartei im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Kundenclearinggeschäfts. Dies gilt vorbehaltlich Nr. 3 auch im Falle des Ausfalls der Bank.	
(2) Jede Änderung oder Beendigung eines Kundenclearinggeschäfts – einschließlich aufgrund einer Übertragung, Verrechnung, Geschäftskompression oder ähnlicher Prozesse hinsichtlich der entsprechenden Kontrakte, aufgrund einer Änderung des Regelwerks oder einer sonstigen Handlung der zentralen Gegenpartei oder einer Aufsichtsbehörde – führt zu einer entsprechenden Änderung oder Beendigung des dem Kundenclearinggeschäft entsprechenden Geschäfts. Dies gilt vorbehaltlich Nr. 3 auch im Falle des Ausfalls der Bank.	
(3) Werden gemäß der Kundenclearingvereinbarung aufgrund eines darin genannten Beendigungsereignisses hinsichtlich des Clearingmitglieds Kundenclearinggeschäfte beendet, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den Kundenclearinggeschäften entsprechen. Es gelten insoweit Nr. 4 Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 56 der Rahmenvereinbarung und Nr. 2 Abs. 2 b) mit der Maßgabe, dass die Bank als ersatzberechtigte berechnende Partei gilt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassung an neue Terminologie („berechnende Partei“) und Anpassung der Verweise.</li> </ul>
(4) Erfolgt im Hinblick auf einen Ausfall des Clearingmitglieds eine Übertragung von Kontrakten und Kundenclearinggeschäften auf ein anderes Clearingmitglied gemäß dem Regelwerk einer zentralen Gegenpartei, ist die Bank berechtigt, diejenigen erforderlichen Anpassungen an den Geschäften vorzunehmen, die den übertragenen Kundenclearinggeschäften entsprechen, um die Geschäfte an den Inhalt der entsprechenden übertragenen Kontrakte bzw. Kundenclearinggeschäfte anzupassen. Die Bank ist berechtigt, vom Vertragspartner den Ersatz aller Kosten, Aufwendungen und zusätzlichen Beträge zu verlangen, die der Bank hinsichtlich der übertragenen Kontrakte und Kundenclearinggeschäften, die Geschäften entsprechen, von der zentralen Gegenpartei oder dem anderen Clearingmitglied in Rechnung gestellt werden.	
(5) Absätze 3 und 4 gelten entsprechend im Falle der Kündigung der Kundenclearingvereinbarung und deren Abwicklung oder Übertragung von Kontrakten und Kundenclearingschäften auf ein anderes Clearingmitglied.	
<b>6. Indirektes Clearing der Bank für einen indirekten Kunden zweiten Ranges</b>	

<p>(1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung gelten die Bestimmungen des Anhangs, wenn die Bank dem Vertragspartner die Abwicklung von F&amp;O-Kontrakten über zentrale Gegenparteien mittels von der Bank ausgewählter Kunden eines Clearingmitglieds („Kunde“) anbietet („indirektes Clearing des zweiten Ranges“). Diese Nr. 6 gilt neben den Bestimmungen der Nrn. 1 bis 5, wenn die Bank auch das indirekte Clearing nach Nr. 1 Abs. 2 anbietet; andernfalls gilt der Anhang ausschließlich nach Maßgabe dieser Nr. 6.</p>		
<p>(2) Die Bank wird einen oder mehrere Kunden für Clearingdienstleistungen hinsichtlich des Vertragspartners auf der Grundlage einer indirekten Clearingvereinbarung (jeweils „Indirekte Clearingvereinbarung“) für die Zwecke des indirekten Clearings des zweiten Ranges und den Abschluss von indirekten Clearinggeschäften (jeweils „Indirektes Clearinggeschäft“) beauftragen. Auf dieser Grundlage gelten die Regelungen der Nm. 2 bis 4 sowie Nr. 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 mit den folgenden Maßgaben entsprechend:</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassung der Verweise</li> </ul>
<p>(a) Verweise auf das Clearingmitglied, die Kundenclearing-Vereinbarung und das Kundenclearinggeschäft gelten als Verweise auf den Kunden, die Indirekte Clearingvereinbarung und das Indirekte Clearinggeschäft, und</p>		
<p>(b) Nr. 5 Abs. 1 gilt darüber hinaus hinsichtlich des Clearingmitglieds.</p>		
<p><b>7. Besondere Vereinbarungen</b></p>		
<p> </p>		
<p> </p>		
<p> </p>		
<p>Unterschrift(en) der Bank</p>		
<p> </p>		
<p>Unterschrift(en) des Vertragspartners</p>		

#### 4. CCP-Anhänge

##### a) Eurex-Anhang und CME-Anhang

Wie eingangs bereits dargelegt, wird der Eurex-Anhang aufgrund der Änderungen bei den Eurex-Clearingmodellen mit Einstellung des des ICM-Modells entbehrlich.

Der CME-Anhang ist aufgrund der Einstellung des Clearingangebots in Europa durch CME Europe zum 17. Oktober 2017 gegenstandslos geworden und wurde daher jetzt im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des CRV 2019 auch formell aufgehoben.

##### b) LCH.Ltd-Anhang, LCH.SA-Anhang und ICEU-Anhang

Für die weiteren CCP-Anhänge, den LCH.Ltd-Anhang, den LCH.SA- Anhang und den ICEU-Anhang wurden an die neue CRV 2019 angepasste Versionen entwickelt (jeweils durch Aufnahme der Jahreszahl 2019 im Titel gekennzeichnet).

Es bestand hier nur geringfügiger Anpassungsbedarf. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anpassung der Begrifflichkeiten und Verweise auf Regelungen in der CRV sowie auf die Berücksichtigung von in der CRV 2019 aufgenommenen Regelungen, die inhaltlich solchen in den bisherigen Fassungen der Anhänge entsprechen:

- In den Begriffsbestimmungen der Anhänge wird jetzt jeweils in der Definition für das LCH.Ltd-, LCH.SA- und das ICEU-Geschäft der neue Buchstabe c) in Nr. 1 (1) CRV 2019 berücksichtigt.
- In Nr. 3 der Anhänge wurden jeweils die Regelungen in Absätzen 1 und 2 gestrichen, da die betreffenden Regelungen nunmehr in der CRV 2019 selbst enthalten sind: Die Regelung in Nr. 3 Absatz 1 der Anhänge wird nun von Nr. 1 (1) Buchstabe (b) der CRV 2019 abgedeckt (Einbeziehung nicht unter einem Rahmenvertrag abgeschlossener Geschäfte). Die Regelung in Nr. 3 Abs. 2 ist praktisch inhaltsgleich in Nr. 1 (10) der CRV 2019 aufgegangen (Nachvollzug von Änderungen und Anpassungen auf Kontraktebene immer auch auf Geschäftsebene)
- Alle weiteren Bezugnahmen in den Anhängen auf Nr. 3 Abs. 2 der Anhänge wurden dementsprechend in Bezugnahmen auf Nr. 1 (10) der CRV 2019 geändert.